



Projektbericht

Adoption und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Fachkräfte im Jugendamt

Projektgruppe Adoptionsoption in der Hilfeplanung

Katrin Brändle, Simone Edrich, Heike Eltrich, Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Julia Kempl, Bianca Knerr, Isabelle Lesch, Julia Maier, Ilona Sabisch, Christiane Schulz, Nina Thybussek, Carsten Zimmer

Inhaltsverzeichnis

1.	Adoptionsoption in der Hilfeplanung	1
2.	Adoptionsoption in gesetzlichen Regelungen, wissenschaftlichem Diskurs und der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	2
2.1.	Adoption im Familienrecht und der familiengerichtlichen Praxis	2
2.1.1.	Adoption im BGB	2
2.1.2.	Adoption in der Rechtsprechung	3
2.1.3.	Adoption und Grundgesetz	5
2.2.	Adoption im Kinder- und Jugendhilferecht und in der Praxis der Jugendhilfe	6
2.2.1.	Adoption und Hilfen zur Erziehung	6
2.2.2.	Adoptionsvermittlung nach dem AdVermiG	8
2.2.3.	Rückkehroption und Adoption im Fachdiskurs	9
2.2.4.	Vergleich mit den USA: Adoption und Safe Families Act	11
2.2.5.	Diskurs in anderen Ländern	13
3.	Befragung von Fachkräften im Jugendamt	13
4.	Ergebnisse der Befragung	15
5.	Zusammenfassung der Ergebnisse/ Vergleich mit den Hypothesen	31
6.	Ausblick	32
7.	Literaturverzeichnis	35
8.	Abkürzungsverzeichnis	36
9.	Fragebogen	38

1. Adoptionsoption in der Hilfeplanung – Zielsetzung des Projekts

Im Jahr 2008 wurden ca. 2000 Kinder durch Personen adoptiert, die nicht mit ihnen verwandt waren oder mit ihnen in einer Stieffamilie zusammenlebten. Weitere 800 Kinder waren für eine Adoption vorgemerkt (vgl. <http://www.destatis.de>, Tabelle Adoptionen). Andererseits lebten Ende Dezember 2007 ungefähr 50.000 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und etwa 53.000 Kinder und Jugendliche in sonstigen betreuten Wohnformen (<http://www.destatis.de>, Tabelle Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses). Von diesen über 100.000 Kindern und Jugendlichen waren nahezu 14.000 unter 6 Jahre alt.

Ziel des Projekts war es zu untersuchen, aus welchen Gründen die Anzahl an Adoptionen im Vergleich zur Anzahl an Kindern, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung leben, relativ niedrig ist, obgleich die an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte gesetzlich verpflichtet sind vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob alternativ eine Adoption des Kindes in Betracht kommt, § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

Die Projektgruppe entschied sich aus 2 Gründen dafür, die an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte nach den von ihnen angenommenen Ursachen zu befragen: Zum einen ist nach Ansicht der Projektgruppe die fachliche Bewertung der Adoptionsoption durch die Fachkräfte entscheidend dafür, ob es zu einer Adoption kommt oder nicht, da die Fallsteuerung durch die Fachkräfte erfolgt. Zum anderen sind die an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte auch „die“ Experten für andere Hindernisse, die einer Adoption entgegenstehen, etwa Unzulänglichkeiten in den rechtlichen Regelungen zur Adoption im Familienrecht und im Kinder- und Jugendhilferecht. Dabei wurde vor der Befragung vermutet, dass die Fachkräfte eher fachliche als rechtliche Gründe benennen.

Neben dem Ermitteln der Perspektive der Fachkräfte war es ein weiteres Ziel des Projekts zu eruieren, welche Veränderungen nach Ansicht der Fachkräfte nötig wären, um die Anzahl an Adoptionen zu erhöhen. Auch insoweit besteht nach Auffassung der Projektgruppe ein enger Zusammenhang zwischen dem Blickwinkel der Fachkräfte auf die derzeitige Rechtslage und Praxis, ihrer Auffassung zu erforderlichen Veränderungen und den Folgen, die eventuelle Änderungen haben könnten. Bewertet etwa die Mehrzahl der Fachkräfte eine Adoption im Vergleich zu Hilfen zur Erziehung aus fachlicher Perspektive als eher negativ für ein Kind, werden Änderungen im Familienrecht, die eine Adoption erleichtern, weniger Auswirkungen haben, als wenn der größte Teil der Fachkräfte mehr Adoption begrüßen würde, sich durch das häufige Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen jedoch an der Wahl dieser Option gehindert sieht. Befürwortet beispielsweise eine Mehrzahl an Fachkräften offene Adoptionen, könnte eine rechtliche Absicherung dieser Praxis Auswirkungen auf die Anzahl an Adoptionen haben, etc.

In der Diskussion der Ergebnisse aus der Befragung der an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte werden daher durch die Projektgruppe Thesen entwickelt, wie sich Veränderungen in der Rechtslage oder andere Maßnahmen auf die Anzahl an Adoptionen auswirken könnten. Ob überhaupt eine Erhöhung der Anzahl an Adoptionen anzustreben ist und, wenn ja, in welchen Konstellationen, ist nicht Inhalt dieses Projekts. Übereinstimmung besteht in der Projektgruppe jedoch darüber, dass fiskalische Überlegungen weder im Einzelfall noch bezogen auf Änderungen der Rechtslage oder das Ergreifen anderer Maßnahmen ausschlaggebend sein dürfen und dass eine Adoption gegen den Willen der leiblichen Eltern bei einer unverschuldeten elterlichen Erziehungsunfähigkeit – etwa bei einer geistigen Behinderung eines Elternteils – ausscheidet. Andererseits ist ebenso festzuhalten, dass die grundgesetzlich geschützten Elternrechte durch die Fachkräfte zu beachten sind, der Schutz von

Elternrechten jedoch nicht erste Verpflichtung der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte. Aufgabe und Verpflichtung der Fachkräfte ist zuvörderst das Sicherstellen des Wohls der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen, § 1 SGB VIII. Im Idealfall erfolgt dies in Übereinstimmung mit den Vorstellungen ihrer Eltern, im Einzelfall kann jedoch ein Handeln gegen den Willen der Eltern – und sei es durch eine Adoption gegen ihren Willen – erforderlich sein.

Mit der vorgeschriebenen Zielsetzung entwickelte die Projektgruppe im WS 2009/2010 zunächst einen Fragebogen, der an Fachkräfte, die in verschiedenen Funktionen an der Hilfeplanung teilnehmen, in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland übersandt wurde. Die Auswertung der Befragung und die Diskussion der Ergebnisse erfolgten im SS 2010. Den an der Befragung teilnehmenden Fachkräften und Jugendämtern sei herzlich dafür gedankt, dass sie sich für dieses Projekt Zeit genommen haben. Eine Untersuchung mit einem ähnlichen Fokus konnte im Vorfeld des Projekts nicht gefunden werden.

2. Adoptionsoption in gesetzlichen Regelungen, wissenschaftlichem Diskurs und der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe

2.1. Adoption im Familienrecht und der familiengerichtlichen Praxis

2.1.1. Adoption im BGB

Das BGB unterscheidet zwischen der Adoption Volljähriger und der Adoption Minderjähriger. Bezogen auf Minderjährige kennt das deutsche Recht nur die sogenannte Volladoption, bei der ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und den Annehmenden mit allen Rechten, Pflichten und Folgen wie in anderen Konstellationen rechtlicher Elternschaft entsteht, § 1754 Abs. 2 BGB. Zugleich erlöschen alle zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen und sich aus ihnen ergebende Folgen zwischen dem Kind und seinen bisherigen rechtlichen Eltern, § 1755 Abs. 1 BGB.

Dabei geht das deutsche Recht von einer Inkognitoadoption aus, bei der nach der Adoption keine Kontakte zwischen den abgebenden Eltern des Kinds, den Adoptiveltern und dem Kind bestehen. Eine rechtliche Absicherung offener oder halboffener Adoptionen, bei denen direkte oder über das Jugendamt vermittelte Kontakte zwischen den abgebenden Eltern des Kinds, den Adoptiveltern und dem Kind bestehen (vgl. Muscheler FPR 2008, 496) ist auch durch einen Vertrag zwischen den abgebenden und den annehmenden Eltern des Kinds nicht möglich. Nur teilweise wird derzeit die Auffassung vertreten, dass im Einzelfall Umgangsansprüche nach § 1685 Abs. 2 BGB und Auskunftsansprüche nach § 1686 BGB denkbar sind (Hoffmann JAmt 2003, 453; OLG Schleswig FamRZ 2004, 1057; OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1865). Der familiengerichtliche Annahmebeschluss ist zudem nicht anfechtbar, seine Abänderung oder Wiederaufnahme ausgeschlossen, § 197 Abs. 3 FamFG. Eine Aufhebung der Annahme kommt nur ganz ausnahmsweise in Betracht, §§ 1759 ff. BGB.

Die Adoption erfolgt durch einen familiengerichtlichen Beschluss, § 1752 BGB. Der sogenannte Ausspruch der Annahme setzt dabei voraus, dass die rechtlichen und demnach zu meist leiblichen Eltern des Kinds, §§ 1591 f. BGB, ihre Einwilligung in die Annahme erteilt haben, § 1747 Abs. 1 BGB. Ohne Vorliegen der Einwilligung eines Elternteils kommt eine Annahme nur in Betracht, wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt oder er geschäftsunfähig ist, § 1747 Abs. 4 BGB, oder seine Einwilligung auf Antrag des Kinds ersetzt wurde, § 1748 BGB. Zudem ist grundsätzlich eine Einwilligung des Kinds, § 1746 BGB, und ein Antrag der Annehmenden erforderlich, §§ 1752, § 1741 Abs. 2, 1742 BGB.

Auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Familiengericht zu prüfen, ob eine Annahme dem Wohl des Kinds dient und zu erwarten ist, dass ein (soziales) Eltern-Kind-Verhältnis entsteht, § 1741 BGB. Dem Wohl des Kinds dient die Adoption, wenn eine merklich bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kinds zu erwarten ist. Das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses kann erwartet werden, wenn die positive Prognose eines derartigen Verhältnisses möglich ist. Dem Ermöglichen einer derartigen Prognose dient die Adoptionspflege, §§ 1744 f. BGB.

Im Kontext einer Adoption als Alternative zu einer ansonsten erforderlichen Fremdunterbringung des Kinds in einer Pflegefamilie bzw. einer Einrichtung kann von Bedeutung sein, unter welchen Voraussetzungen die Einwilligung eines Elternteils ersetzt werden kann. Das BGB kennt fünf Ersetzungstatbestände: (1) Ersetzung wegen anhaltender, gröblicher Verletzung von Pflichten gegenüber dem Kind, sofern das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde, § 1748 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, (2) Ersetzung wegen besonders schwerer Pflichtverletzung, sofern das Kind zudem voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann, § 1748 Abs. 1 S. 2 BGB, (3) Ersetzung wegen Gleichgültigkeit des Elternteils, sofern das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde, § 1748 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, Abs. 2 BGB, (4) Ersetzung in Fällen, in denen ein Elternteil wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kinds dauernd unfähig ist und das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre, § 1748 Abs. 3 BGB, (5) Ersetzung der Einwilligung des rechtlichen oder nach § 1747 Abs. 1 S. 2 BGB vermuteten Vaters eines Kinds, der mangels Erklärungen zur gemeinsamen Sorge nie zur Sorge für das Kind berechtigt war, sofern das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde, § 1748 Abs. 4 BGB (zur verfassungskonformen Auslegung vgl. BGH BGHZ 162, 357 = FamRZ 2005, 1586, BVerfG FamRZ 2006, 1355). Alle Ersetzungstatbestände – nach dem Wortlaut mit Ausnahme des § 1748 Abs. 4 BGB – setzen demnach ein vorheriges, meist länger andauerndes, das Wohl ihres Kinds gefährdendes Verhalten des Elternteils voraus.

Im Hinblick auf die Folgen einer Adoption stellt die Ersetzung der Einwilligung den größtmöglichen Eingriff des Staates in die grundgesetzlich durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Rechte eines Elternteils dar. Zum Vergleich: Selbst bei einem vollständigen Sorgerechtsentzug nach §§ 1666, 1666a BGB bleiben Umgangsrechte eines Elternteils bestehen, § 1684 Abs. 1 BGB, oder bestehen zumindest Auskunftsansprüche, § 1686 BGB. Zudem sind nach § 1696 Abs. 2 BGB familiengerichtliche Maßnahmen, die zur Abwendung einer Kindswohlgefährdung ergriffen wurden oder zum Wohl des Kinds erforderlich waren, aufzuheben, wenn die Gefahr für das Kindswohl nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

2.1.2. Adoption in der Rechtsprechung

Publizierte Rechtsprechung, die sich speziell auf Fremdkindadoptionen von bereits vor der Annahme in Deutschland lebenden Kindern bezieht, ist primär zu den Voraussetzungen einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in eine Adoption – einem selbständigen Verfahren, § 186 Nr. 2 FamFG – vorhanden. Erteilen die Eltern des Kinds ihre Einwilligung in die Annahme, sind die weiteren Vorgaben für den Ausspruch der Annahme – wie die Kindswohldienlichkeit der Adoption – durch die Adoptionsvermittlungsstelle und / oder die zuständigen

Jugendämter so umfangreich vorgeprüft, dass die Familiengerichte wohl selten Entscheidungen treffen, die nach ihrer Ansicht für eine breitere Öffentlichkeit von Interesse wären.

Die Verfassungsmäßigkeit der Möglichkeit zur Ersetzung der elterlichen Einwilligung in eine Adoption in Fällen eines schweren, vollständigen Versagens der Eltern in ihren Pflichten gegenüber dem Kind und bei vorherigem Versuch staatlicher Unterstützung und Hilfe insbesondere durch das Jugendamt ist in der Rechtsprechung nicht umstritten (BVerfG FamRZ 2002, 252; BVerfG FamRZ 1988, 807). Dabei ist es nach der Rechtsprechung auch möglich, das Verhalten eines Elternteils bereits während der Schwangerschaft zu berücksichtigen, wenn es sich erkennbar auf die Lebenssituation des Kinds nach der Geburt auswirkt und mit einem pflichtwidrigen Verhalten unmittelbar nach der Geburt fortgesetzt wird (OLG Frankfurt FamRZ 2008, 296).

Von besonderer Bedeutung für Fremdkindadoptionen ist die Auslegung der drei Ersetzungstatbestände des § 1748 Abs. 1 BGB also die Möglichkeit zu einer Ersetzung wegen anhaltender, gröblicher Verletzung von Pflichten gegenüber dem Kind, sofern das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde, § 1748 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, die Ersetzung wegen besonders schwerer Pflichtverletzung, sofern das Kind zudem voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann, § 1748 Abs. 1 S. 2 BGB, und die Ersetzung wegen Gleichgültigkeit des Elternteils, sofern das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde, § 1748 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, Abs. 2 BGB.

Der Begriff der anhaltenden gröblichen Pflichtverletzung bestimmt sich im Wesentlichen ähnlich wie der der Kindswohlgefährdung in § 1666 BGB. Drogenabhängigkeit oder Straftaten eines Elternteils sind allein kein Grund für eine Ersetzung ihrer Einwilligung. Zudem muss es dem Elternteil möglich sein, das Unrecht seiner Handlungsweise zu erkennen (BayObLG FamRZ 1999, 1688). Steht dem Elternteil die elterliche Sorge nicht zu oder wurde sie ihm (teilweise) entzogen, kann er nur die ihm verbleibenden Pflichten – insbesondere seine Umgangspflicht – verletzen. Ob eine anhaltende Pflichtverletzung vorliegt, bestimmt sich in Relation zur Art der Pflichtverletzung, dem Alter des Kinds etc. Letztlich muss das elterliche Fehlverhalten über einen Zeitraum andauern, der nachteilige Folgen für die Entwicklung gerade diese Kinds erwarten lässt (zu einer derartigen Konstellation BVerfG FamRZ 2002, 535). Längere Pflichtverletzungen in der Vergangenheit genügen, wenn keine Umstände bekannt sind, die die sichere Erwartung begründen, die Eltern-Kind-Beziehung werde sich verbessern.

Ein unverhältnismäßiger Nachteil beim Unterbleiben der Annahme entsteht, wenn ohne eine Annahme eine dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit fehlt, insbesondere eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich oder deutlich weniger Entwicklungsmöglichkeiten für das Kind bietet (Palandt/Diederichsen BGB § 1748 Rn. 9). Allein die andere rechtliche Stellung als Pflegekind im Vergleich zu einem Adoptivkind wird teils als und teils als nicht hinreichend angesehen (vgl. einerseits OLG Karlsruhe FamRZ 1999, 1686, andererseits BayObLG FamRZ 1999, 1688). Eine besonders schwere Pflichtverletzung liegt vor, wenn das Verhalten eines Elternteils einen Straftatbestand erfüllt, etwa als Misshandlung von Schutzbefohlenen zu bewerten ist, § 223b StGB (MüKo/Maurer § 1748 Rn. 19). Das alleinige Verletzen von Fürsorge- oder Erziehungspflichten im Sinne des § 171 StGB stellt meist keine besonders schwere Pflichtverletzung dar.

Die Prognose der voraussichtlichen Unmöglichkeit, das Kind der Obhut des Elternteils anzuvertrauen, setzt grundsätzlich voraus, dass dem Elternteil zuvor Hilfen angeboten wurden, die er jedoch nicht nutzen wollte oder konnte, so dass die begründete Erwartung besteht, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird – etwa bei langjährigem Suchtmittelmissbrauch

mit wiederholten Rückfällen, fehlender Akzeptanz von unterstützenden Maßnahmen der Jugendhilfe etc. Bei diesem Ersetzungstatbestand muss ein unverhältnismäßiger Nachteil beim Unterbleiben einer Adoption nicht vorliegen, so dass die Möglichkeit zur Unterbringung des Kinds in einer Pflegefamilie der Ersetzung der Einwilligung nicht entgegensteht.

Gleichgültig gegenüber seinem Kind verhält sich derjenige, der sein Kind bei Dritten aufwachsen lässt, ohne dem ihm zumutbaren Beitrag zur Erziehung und Förderung des Kinds zu leisten – etwa durch regelmäßige und verlässliche Umgangskontakte (BayObLG FamRZ 2002, 1142). Das Einverständnis mit Hilfen zur Erziehung schließt die Annahme von Gleichgültigkeit nicht aus, da mit ihm noch keine persönliche Zuwendung verbunden ist.

Wurde der Umgang oder ein anderes mit Zuwendung zum Kind verbundenes Verhalten, beispielsweise Telefongespräche, durch obrigkeitliche Maßnahmen – Ausschluss von Umgangskontakten nach § 1684 Abs. 4 BGB, Straftat – verhindert oder haben die Fachkräfte des Jugendamts empfohlen, dass zeitweise kein Kontakt besteht, liegt in der fehlenden Zuwendung ebenfalls keine Gleichgültigkeit (BayObLG FamRZ 2002, 1142).

Vor einer Ersetzung wegen Gleichgültigkeit muss der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit der Ersetzung belehrt und beraten worden sein, § 51 Abs. 2 SGB VIII, und es müssen zudem seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sein. Der Belehrung bedarf es nur dann nicht, wenn der Aufenthalt eines Elternteils unbekannt ist und durch das Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden kann, § 1750 Abs. 2 S. 2 BGB.

Die Bundesstatistik erfasst auch die Anzahl an Adoptionen, denen ein Ersetzungsverfahren vorausgeht. Im Jahr 2008 erfolgten eine Ersetzung in 304 Fällen (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Adoptionen, 2009). Im Kontext ist von Interesse, in wie vielen Fällen einer Fremdkindadoption eine Ersetzung erfolgte. Eine exakte Zahl lässt sich nicht ermitteln. Einen Näherungswert ergibt jedoch der Vergleich der Anzahl an Adoptionen eines Kinds mit deutscher Staatsangehörigkeit durch Personen, die nicht mit dem Kind verwandt und auch nicht mit einem Elternteil des Kinds verheiratet oder verpartnert (Stiefkindadoption) sind, mit der Anzahl der Ersetzungen, in denen Hintergrund der Ersetzung keine Stiefkindadoption ist: Bezogen auf 1255 Adoptionen im Jahr 2008 wurden bei dieser Betrachtungsweise 160 Ersetzungsverfahren durchgeführt. Gerade bei Fremdkindadoptionen ist ferner zu berücksichtigen, dass die Statistik diejenigen Fälle nicht erfassen, in denen Eltern letztlich nach Einleitung des Ersetzungsverfahrens auf Antrag des Kinds – vertreten durch seinen Vormund oder Pfleger – und entsprechender Beratung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe doch noch in die Adoption einwilligen, da sie sich davon überzeugen lassen, dass diese Entscheidung dem Wohl ihres Kinds dient und / oder sie keine Erfolgchancen im Ersetzungsverfahren haben.

2.1.3. Adoption und Grundgesetz

Der bisherige Diskurs der Fachkräfte der Jugendhilfe, aber auch der im Familienrecht tätigen Juristen geht bei der Auslegung der Voraussetzungen einer Adoption und insbesondere auch der Voraussetzungen der Ersetzung einer elterlichen Einwilligung in eine Adoption davon aus, dass weitergehende staatliche Eingriffe in Elternrechte aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes der Rechte der Eltern in Art. 6 Abs. 2 GG (vgl. auf einfachgesetzlicher Ebene § 1 Abs. 2 SGB VIII) nicht möglich seien. Soweit erkennbar, wird nicht thematisiert, ob bzw. in welchem Umfang die grundgesetzlichen Elternrechte durch eine Möglichkeit zur Ersetzung auch dann unverhältnismäßig verletzt würden, wenn das deutsche Recht neben der Volladoption auch eine Adoption mit schwächeren Wirkungen oder die Möglichkeit zu verbindli-

chen Absprachen zwischen abgebenden und annehmenden Eltern eines Kinds kennen würde.

Zudem ist zu beachten, dass das „Elternrecht“ zunehmend als eine Rechtsposition betrachtet wird, bei der die Verantwortung gegenüber dem Kind, also der Pflichtcharakter im Vordergrund steht. So hat das BVerfG festgestellt, dass das grundgesetzlich geschützte elterliche Erziehungsrecht in erster Linie dem Kindeswohl diene (BVerfG FamRZ 2003, 511 = JAmt 2003, 259) und Art. 6 Abs. 2 GG nicht nur ein „Elterngrundrecht“, sondern auch ein Recht des Kinds auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern enthalte, demnach auch das Kind selbst Träger des „Elterngrundrechts“ sei (BVerfG FamRZ 2008, 845; allgemein zu Kinder- und Eltern(grund)rechten MÜnder JAmt 2008, 294, 299 sowie Wiesner ZKJ 2008, 225). Ob diese neuere Betrachtungsweise langfristig zu einer veränderten Bewertung und Auslegung der Regelungen im BGB führen wird, bleibt abzuwarten.

2.2. Adoption im Kinder- und Jugendhilferecht und in der Praxis der Jugendhilfe

2.2.1. Adoption und Hilfen zur Erziehung im SGB VIII

Bei Unterbringung eines Kinds oder Jugendlichen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie befasst sich das SGB VIII mehrfach mit der Frage der Elternarbeit während einer derartigen Hilfe zur Erziehung, der Rückkehroption zu den Eltern bzw. der dauerhaften Platzierung eines Kinds in einer Pflege- oder Adoptivfamilie bzw. in einer Einrichtung. So wird bereits in den gesetzlichen Beschreibungen der Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie bzw. in einer betreuten Wohnform festgehalten, dass die Hilfe einerseits Elternarbeit im Sinne der Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern umfasst, um eine Rückkehr des Kinds zu ermöglichen, jedoch andererseits auch eine auf längere Zeit bzw. auf Dauer angelegte Lebensform bieten kann, §§ 33, 34 SGB VIII. Einzelheiten der erforderlichen Elternarbeit und der Planungen hinsichtlich des Verlaufs der Hilfe werden neben den allgemeinen Regelungen zur Hilfeplanung in § 36 SGB VIII bei Hilfen zur Erziehung in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung in § 37 Abs. 1 SGB VIII festgelegt. Nach dieser Norm besteht zum einen eine Verpflichtung der Fachkräfte der Jugendhilfe zu versuchen, durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kinds oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit zu verbessern, dass die Eltern ihr Kind wieder selbst erziehen können. Andererseits sollen die Fachkräfte mit allen am Hilfeprozess Beteiligten, also insbesondere auch mit den Eltern des Kinds und dem Kind selbst eine andere, dem Kindeswohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreicht werden kann. Diese dauerhafte Perspektive kann durch die Unterbringung des Kinds in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung im Rahmen einer Fortsetzung einer Hilfe zur Erziehung oder durch eine Adoption geschaffen werden.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 11/5948, 73 f.) wird ausdrücklich die Bedeutung der kindlichen Zeitperspektive und der Gewissheit des Kinds über seinen weiteren Aufenthaltsort betont. Nach Ansicht des Gesetzgebers wird durch § 37 Abs. 1 SGB VIII die Grundlage dafür geschaffen, dass die Unterbringung eines Kinds oder Jugendlichen zeit- und zielgerichtet ausgestaltet werden könne, denn nur auf diese Weise könne der Anspruch eines Kinds oder Jugendlichen auf Klarheit und Sicherheit seiner Beziehungen eingelöst werden. Sei nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation in der Herkunftsfamilie der Schluss zu ziehen, dass

eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie mit dem Ziel der Rückführung des Kindes nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums realisierbar sei, seien die Bemühungen fortan darauf auszurichten, die Eltern des Kinds davon zu überzeugen, dass sie ihrer Verantwortung als Eltern in der konkreten Situation am besten dadurch gerecht werden, dass sie einem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie, ggf. auch einer Adoption, zustimmen würden. Vorgaben hinsichtlich des Zeitraums, innerhalb dessen eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu erreichen ist, kennt das SGB VIII nicht. Auch in der Gesetzesbegründung wird der Zeitraum nicht näher konkretisiert.

Spätestens, wenn feststeht, dass die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines für das Kind angemessenen Zeitraums (wieder-)hergestellt werden können, ist die Vorgabe des § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu beachten, nach der die an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte verpflichtet sind, vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie im Rahmen der Hilfeplanung zu prüfen, ob alternativ eine Adoption des Kindes durch eine andere Familie in Betracht kommt. Die Prüfung der Adoptionsoption hat dabei nach Aufstellung des Hilfeplans, aber vor dem Beginn der Leistungen zu erfolgen, denn einerseits lässt sich nur nach Aufstellung des Hilfeplans feststellen, ob eine langfristig zu leistende Hilfe erforderlich ist, andererseits kann dann unmittelbar eine Adoption in Betracht kommen (LPK-SGB VIII/Kunkel § 36 Rn. 25).

Wie dargestellt, muss ein Elternteil vor der Ersetzung seiner Einwilligung wegen Gleichgültigkeit vom Jugendamt über die Möglichkeit der Ersetzung belehrt und beraten worden sein, § 51 Abs. 2 SGB VIII. Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung über die Ersetzungsmöglichkeit über Hilfen beraten, die ihm die Erziehung seines Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten, § 51 Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Einer entsprechenden Beratung durch das Jugendamt bedarf es nach § 51 Abs. 2 S. 2 SGB VIII insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Aus dem Wort „insbesondere“ ergibt sich, dass nach den Regelungen im SGB VIII eine Beratung auch in anderen Fällen unterbleiben kann. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist davon auszugehen, dass eine Beratung nur in den Fällen nicht erforderlich ist, in denen die Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB vorliegen, demnach auch eine Änderung des Verhaltens und der Lebensbedingungen eines Elternteils – und seien sie noch so umfassend – nicht mehr zu einer Änderung des Aufenthaltsorts des Kindes führen können, da der Wechsel des Aufenthaltsort an sich das Kindeswohl gefährdet. Noch weitergehend lässt sich auch die Auffassung vertreten, dass eine Beratung nur verzichtbar ist, wenn auch eine Belehrung des Elternteils nicht erforderlich ist, da dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, § 51 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, weil neben der Belehrung auch die Beratung in § 1748 Abs. 2 BGB zur Voraussetzung für eine Ersetzung gemacht wird (so Hoppenz/Hoffmann Familiensachen § 1748 Rn. 15) und eine Belehrung ohne Beratung nicht der Intention der Belehrung entspricht – und dies, obgleich dem Elternteil in der Vergangenheit in der Regel schon einige Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten worden sein werden. Es ergibt sich nach hier vertretener Auffassung kein Widerspruch zur Auslegung der Regelungen in §§ 36, 37 SGB VIII, denn das Abwarten eines dreimonatigen Zeitraums ist mit dem kindlichen Zeitempfinden und seinem Bedürfnis nach Sicherheit und Klarheit vereinbar. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Möglichkeit einer Adoption des Kindes als Alternative zu einer Hilfe zur Erziehung im SGB VIII fest verankert ist. Auch geht das SGB VIII nicht davon aus, dass Ziel der Bemühungen stets und vor allem für einen unbegrenzten

Zeitraum eine Rückkehr des Kinds zu seiner Herkunftsfamilie zu sein hat. Im Gegenteil: Das SGB VIII fordert dazu auf, die kindliche Zeitperspektive von Beginn der Hilfe an aufzunehmen (FK-SGB VIII/Meysen § 37 Rn. 13). Es ist daher der Ansicht beizupflichten, dass das SGB VIII vorgibt, dass die Möglichkeit der Rückführung bzw. die Verfestigung einer dauerhaften Fremdunterbringung nicht den faktischen Entwicklungen und dem Zeitablauf überlassen bleiben dürfen (FK-SGB VIII/Meysen § 37 Rn. 10), und das SGB VIII fordert, dass bei der Klärung der Perspektive über den Lebensmittelpunkt entwicklungshemmende Entscheidungsverzögerungen zu vermeiden sind (FK-SGB VIII/Meysen § 37 Rn. 14).

Letztlich verhält sich das SGB VIII selbst beim Bestehen einer Rückkehroption neutral und steht der Wahl einer Adoption als Alternative zu einer Hilfe zur Erziehung – dann jedoch nur im Einverständnis mit den leiblichen Eltern des Kinds – zu keinem Zeitpunkt – auch nicht zu Beginn des Prozesses – entgegen. Die Möglichkeit einer Adoption schwingt im Gesetz quasi während des gesamten Hilfeverlaufs mit (FK-SGB VIII/Meysen § 36 Rn. 17). Eine Bewertung der Adoption als eine unter mehreren Möglichkeiten statt einer Betrachtung der Adoption als ultima ratio nach dem Scheitern anderer Hilfen, müsste nach hier vertretener Auffassung auch Auswirkungen auf die Eigen- und Fremdbewertung der leiblichen Eltern haben, die eine Einwilligung in eine Adoption erteilen. Aktuell ist der Anteil der Kinder, die vor dem Beginn der Adoptionspflege bei ihren Eltern oder einem alleinerziehenden Elternteil gelebt haben, äußerst gering (Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Adoptionen, 2009).

Diesen Gedanken entspricht, dass sich seit Beginn der 80er Jahre Modelle (halb-)offener Adoptionen in Deutschland entwickelt haben (vgl. Paulitz ZKJ 2009, 266). Unter dem Begriff (halb-)offene Adoptionen werden verschiedene Formen und Vorgehensweisen subsumiert, die von dem bloßen Einbeziehen der leiblichen Eltern in die Auswahl der Adoptiveltern über ein einmaliges Zusammentreffen von leiblichen Eltern und Adoptiveltern bis zu fortlaufenden persönlichen Kontakten zwischen abgebenden und annehmenden Eltern reichen, die einer Dauerpflege ähneln. Allgemein wird angenommen, dass Eltern eher bereit sind, in eine (halb-)offene Adoption einzuwilligen – auch wenn, wie dargestellt, derzeit keine rechtlich verbindliche Verpflichtung der Adoptiveltern zur dauerhaften Öffnung der Adoption möglich ist. Andererseits ist ebenso festzuhalten, dass sich aus dem SGB VIII keine Präferenz für eine Adoption im Vergleich zu Hilfen zur Erziehung entnehmen lässt. Das SGB VIII lässt den Fachkräften demnach breiten Raum für die Suche nach der im Einzelfall optimalen Entscheidung. Es ermöglicht so zugleich eine Anbindung der Entscheidungsfindung an den aktuellen Fachdiskurs. Nur die Leitlinie für die fachlichen Erwägungen ist vorgegeben: das Kindwohl, insbesondere der Schutz des Kinds vor Gefahren.

2.2.2. Adoptionsvermittlung nach dem AdVermiG

Die Adoptionsvermittlung selbst, verstanden als die nationale und internationale Adoptionsvermittlung minderjähriger Kinder, ist bis heute nicht im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt, sondern im Adoptionsvermittlungsgesetz. Dieses Gesetz regelt, wer Adoptionen vermitteln darf, §§ 1 – 4 AdVermiG, und schreibt vor, wie die Adoptionsvermittlung zu erfolgen hat, §§ 7 – 12 AdVermiG. Zur Vermittlung sind dabei neben Jugendämtern auch anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen befugt. Eine auf eine Adoption ausgerichtete Adoptionsvermittlung ist ausdrücklich auch schon vor der Geburt des Kinds zulässig, § 1 S. 2 AdVermiG. Allerdings darf ein Kind Bewerber erst zur Adoptionspflege gegeben werden, wenn feststeht, dass das Kind für die Annahme geeignet ist, § 8 AdVermiG. Ob diese voraussetzt, dass die Eltern des Kinds bereits in die Annahme eingewilligt haben oder hinreichend ist, dass das

Erteilen ihrer Einwilligung – etwa, weil die Eltern bereits eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet haben (zur Zulässigkeit vgl. Hoppenz/Hoffmann Familiensachen, § 1747 Rn. 7) – oder eine gerichtliche Ersetzung ihrer Einwilligung wahrscheinlich ist, wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt.

Ob die Adoptionsvermittlung als eigenes Sachgebiet in einem Jugendamt organisiert ist oder eine gemeinsame Abteilung mit dem Pflegekinderdienst bildet, unterscheidet sich von Jugendamt zu Jugendamt. Eine zusammenfassende Übersicht über die durch die örtlichen Trägern der Jugendhilfe gewählten Organisationsformen existiert, soweit der Projektgruppe bekannt, nicht. Ebenso fehlen vertiefende Untersuchungen zu den Folgen der einen oder anderen Organisationsform für die Praxis des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Dies verwundert aus der Perspektive der Projektgruppe nicht, da die Bedeutung gerade dieser Entscheidung sich kaum von der anderer bei der Organisation der Aufgabenwahrnehmung trennen lässt. Zu nennen wären insoweit etwa die Wahl für oder gegen ein eigenständiges „Sachgebiet“ Vormund- und Pflegschaft oder die Entscheidung über die Verteilung der Aufgaben des Jugendamts als Vormund und Pfleger zum einen auf die Fachkräfte, denen die Aufgaben als Vormund und Pfleger übertragen werden, und zum anderen auf die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Die Abgrenzung der Bedeutung dieser Faktoren, bezogen auf einen Einzelfall, erscheint letztlich als äußerst schwierig.

Keine Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen, sondern eine solche des Jugendamts ist die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme wegen Gleichgültigkeit, § 1748 Abs. 2 BGB, § 51 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII.

2.2.3. Rückkehroption und Adoption im Fachdiskurs

Allgemein wird die Rückkehr eines Kinds in seine Herkunftsfamilie für problematisch gehalten, wenn das Kind bereits seit einer frühen Lebensphase von seinen Eltern getrennt gelebt hat und schon viele Jahre an seine Pflegefamilie gebunden ist. Erfolge die Trennung von den Eltern erst später, etwa, wenn das Kind bei der Trennung schon älter als vier oder sechs Jahre gewesen sei, läge es hingegen häufig im Interesse des Kinds wieder in die Herkunftsfamilien zurückzukehren, wenn sich seine Lebensumstände in der Familie nachhaltig verbessert hätten. Die Rückkehroption sehr lange offen zuhalten, könne daher für manche Kinder und ihre Eltern das Richtige sein, sofern die Pflegefamilie die innere Unabhängigkeit habe, um dies mitzutragen (Wiemann, Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben, 23 f.). Zudem wird zwar davon ausgegangen, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel prognostizieren könnten, ob ein Kind auf Dauer in einer Pflegefamilie leben solle oder ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie im Interesse des Kinds liege, auch wenn nicht immer vorhersehbar sei, ob es sich um eine zeitlich eingrenzbare Krise der Eltern handle. Es könnten jedoch immer unvorhersehbare Perspektivänderungen eintreten, an denen eine ursprünglich als Option angesehene Rückführung scheitere, etwa, wenn bei den Herkunftseltern neue Konfliktlage wie eine Trennung vom Partner, Krankheit, Verlust der Wohnung oder Ähnliches auftreten würden (Wiemann, Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben, 25). Vor diesem Hintergrund erstaunt nicht, dass nach der Literatur Soziale Dienste teilweise prinzipiell die Möglichkeit der Rückkehr des Kinds offen halten bzw. auch dann, wenn keine reale Perspektive einer nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie bestehe und manche Jugendämter mit den Pflegeeltern von vornherein eine offene Zeitperspektive vereinbaren würden, demnach bei der Aufnahme noch nicht entschieden ist, ob das Kind zu seinen Herkunftsfamilie zurückkehren wird oder nicht (Wiemann, Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben, 24 f.) und dass zum Teil auch nach einer

mehrfährigen Unterbringung in einer Pflegefamilie noch eine Rückführung des Kinds in seine Herkunftsfamilie befürwortet und durchgeführt wird (Paulitz/Kasten Adoption, 254).

Bestünde bei der Mehrzahl der an der Hilfeplanung beteiligten Fachkräfte eine derartige Perspektive auf die Rückkehroption, wäre erklärlich, warum die Anzahl der Adoptionen im Verhältnis zu der an Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen leben, so gering ist. Dies gilt zumindest dann, wenn die Fachkräfte eine Adoption zudem erst dann thematisieren wollen oder meinen zu dürfen, wenn eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie nicht mehr besteht. Denn wird mit der Möglichkeit einer Rückkehr des Kinds in seine Herkunftsfamilie erst zu einem relativ späten Zeitpunkt nach Beginn von Hilfen zur Erziehung abgeschlossen, wird dann eine Adoption in der Regel nicht mehr möglich sein, etwa, da auch der Wechsel in eine Adoptivfamilie dem Kindeswohl nicht mehr entspricht, sich aufgrund des Alters des Kinds keine Bewerber mehr finden lassen, die geeignet wären etc.

Im Gegensatz zu der nach der Darstellung in der Literatur anzunehmenden Praxis, eine Rückkehroption über einen längeren oder möglichst langen Zeitraum aufrecht zu erhalten, finden sich in der Literatur neben den bereits erwähnten Argumenten der Bedeutung der zeitlichen Perspektive und der Klarheit und Sicherheit für das Kind weitere Argumente, die für eine zeitnähere Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen einer Rückkehroption sprechen.

So gilt ein höheres Lebensalter des Kinds bei einer dauerhaften Platzierung, sei es in Dauerpflege oder in im Rahmen einer Adoption, allgemein als Risikofaktor im Hinblick auf das Gelingen der Dauerpflege oder Adoption. Besonders schlecht ist die Prognose bei Inpflegegabe oder Adoption eines Kinds, das bereits in seinem ersten Lebensjahr einem mehrfachen Wechsel der Pflegestelle ertragen musste, bei einem Kind, das in der Vergangenheit mehrere Fehlplatzierungen erleben musste, und bei einem Kind, dass die ersten Lebensjahre nicht in einer intakten Familie verbracht hat bzw. längere Zeit in einer Einrichtung gelebt hat (Paulitz/Kasten Adoption, 243). Hingegen ist von einem positiven Verlauf eher auszugehen, wenn das Kind möglichst schon im Kleinkindalter in einer Adoptions- oder Dauerpflegefamilie untergebracht werden konnte, keine Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen hatte, und keine Verhaltensstörungen oder sonstigen individuellen Probleme aufweist (Paulitz/Kasten Adoption, 243). Eine zeitlich frühere Entscheidung kann somit eine gelingende Dauerpflege oder Adoption unterstützen.

Zudem entscheidet die Perspektive zu Beginn einer Hilfe zur Erziehung nicht nur darüber, ob eine Adoption später noch möglich sein wird, sondern bereits die Wahl der passenden Pflegefamilie wird durch Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Rückkehroption beeinflusst, denn einige Pflegefamilien wollen ein Kind nur auf Dauer, quasi als Alternative zu einer Adoption und andere nur zeitlich befristet aufnehmen (FK-SGB VIII/Meysen § 37 Rn. 11). Eltern, die definitiv nur ein Kind adoptieren wollen, sind bei einer unklaren Perspektive über Bestehen oder Nichtbestehen einer Rückkehroption von vornherein nicht zur Aufnahme des Kinds geeignet.

Welche Folgen ein zeitliches Aufschieben einer Entscheidung auf die Gesundheit eines Kinds insgesamt und nicht nur auf seine Bindungsfähigkeit und Möglichkeit zur Identitätsfindung als Bestandteil seiner psychischen Gesundheit haben kann, wird in Deutschland kaum diskutiert. Kennzeichnend ist, dass im 13ten Kinder- und Jugendhilfebericht „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (BT-Drs. 16/12860) das Wort Adoption kein einziges Mal vorkommt, obgleich der Bericht festhält, dass sich etwa das Risiko für die Entwicklung einer psychischen Störung vergrößert, wenn mehrere persönliche und soziale Risikofaktoren zusammen auftreten und gerade die Anzahl der vorliegenden Risikofaktoren einen weit größe-

ren Einfluss auf die Entwicklung eines Heranwachsenden als der spezifische Risikotyp hat (BT-Drs. 16/12860, 65; vgl. auch die Tabelle zu biologischen und psychologischen Risiko- und Schutzfaktoren bezogen auf das Kind, seine Familie, den sozialen Nahraum und gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen, 66 f.).

Zugleich hält der Bericht fest, dass verschiedene Studien bestätigen würden: Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seien in aller Regel gesundheitlich überdurchschnittlich stark belastet (BT-Drs. 16/12860, 217). Diese Auffälligkeiten seien in engem Zusammenhang mit den psychosozialen Risikofaktoren zu sehen, die oft den Anlass für die gewährten Hilfen gebildet hätten, wie die Erfahrung von Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt, psychischen und Suchterkrankungen der Eltern, dysfunktionalen Familienbeziehungen sowie von weiteren Belastungen in Familie, Schule und sozialem Umfeld. Eine aktuelle psychiatrische Untersuchung in 20 stationären Einrichtungen habe ergeben, dass bei knapp 60 Prozent der in eine Studie einbezogenen Kinder und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren (davon 70 Prozent Jungen) mindestens eine klinisch relevante psychische Störung diagnostiziert wurde und bei vielen der Heranwachsenden sogar komplexe, schwer behandelbare Störungsbilder vorgelegen hätten.

In anderen Worten: Kinder und Jugendliche, deren Eltern Hilfen zur Erziehung erhalten, stellen an die Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern und an den sozialen Nahraum oft überdurchschnittliche Anforderungen, weil sie (psychisch) krank oder behindert sind. Sie bedürfen nicht nur pädagogischer Maßnahmen sondern auch einer adäquaten Behandlung, die durch leibliche Eltern, Pflege- oder Adoptiveltern bzw. die Fachkräfte der Einrichtungen sicherzustellen ist. Da der Bericht ebenfalls festhält, dass nach Studien von einer kinder- und jugendpsychiatrischen Unterversorgung der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen auszugehen sei, liegt es nahe anzunehmen, dass der Aspekt der Gesundheit des Kinds oder Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung derzeit keine entscheidende Rolle spielen wird.

2.2.4. Vergleich mit den USA: Adoption and Safe Families Act

Die vorgenannten Fragen und Probleme stellen sich für alle Staaten. Im Folgenden werden daher Lösungsmodelle anderer Staaten mit einem ähnlichen kulturellen Hintergrund betrachtet. Der Fokus liegt dabei auf den Regelungen und Entwicklungen in den USA, da in den USA in den vergangenen Jahren wesentlichen Veränderungen in den rechtlichen Regelungen und in der Praxis zu verzeichnen sind.

Im November 1997 unterzeichnete der damalige Präsident Clinton den „Adoption and Safe Families Act“ (ASFA, Public Law 105-89), der im Senat von Demokraten und Republikanern unterstützt wurde (vgl. http://en.wikipedia.org/wiki/Adoption_and_Safe_Families_Act). War der Fokus in der Praxis der US-amerikanischen Kinder- und Jugendhilfe zuvor auf den Erhalt der Herkunftsfamilie („Reunification“) gerichtet, galt nun die physische und psychische Gesundheit und der Schutz eines Kinds vor Gefahren für sein Wohl als wichtigster Gesichtspunkt bei allen Entscheidungen (vgl. auch Wiemann, Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben, 2009, 26). Von besonderer Bedeutung erschien dem Gesetzgeber dabei das schnellere Schaffen einer dauerhaften Perspektive für das Kind („permanency planning“). Das Gesetz wurde in diesem Sinne von dem Programm „Adoption 2002“ begleitet, dessen Ziel es war, die Anzahl an Adoptionen von Kindern in Pflegefamilien bis zum Jahr 2002 zu verdoppeln (vgl. http://en.wikipedia.org/wiki/Adoption_2002).

Zur Erreichen der Ziele erweiterte der „Adoption and Safe Families Act“ die Möglichkeiten zu einer gerichtlichen „termination of parental rights“ auch gegen den Willen der Eltern, durch die das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis beendet. Die Einwilligung eines Elternteils in eine

Adoption ist dann nicht mehr erforderlich. Daher lässt sich die „termination of parental rights“ gegen den Willen eines Elternteils mit der Ersetzung der Einwilligung in eine Adoption vergleichen.

Eine „termination of parental rights“ ist nach dem „Adoption and Safe Families Act“ grundsätzlich bei jedem Kind unabhängig von dessen Alter anzuregen („Mandatory Termination Petition filing“), das in den letzten fünfzehn von zweiundzwanzig Monaten in einer Pflegefamilie („foster care“) gelebt hat. Dabei gilt als Beginn der „foster care“ entweder der Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Feststellung von Missbrauch oder Vernachlässigung des Kinds oder der sechzigste Tag, nachdem ein Kind aus seiner Familie herausgenommen wurde. Voraussetzung ist ferner, dass zuvor die erforderlichen Hilfen durch Soziale Dienste angeboten wurden.

Der „Adoption and Safe Families Act“ normiert auch im Übrigen strikte Zeitvorgaben, deren Nichteinhalten generell Auswirkungen auf die Erstattungsansprüche des zuständigen Sozialleistungsträgers haben können. So ist innerhalb der ersten zwölf Monate, nach Beginn der „foster care“ im Rahmen der Hilfeplanung zu einer Entscheidung („permanency hearing“) zu kommen, ob das Kind in seine Familie zurückkehren kann, eine „legal guardianship“ oder eine Adoption in Betracht kommt, beim Familiengericht ein Verfahren zur „termination of parental rights“ angeregt werden sollte bzw. welche andere dauerhafte Lebensperspektive vorhanden ist. Eine „legal guardianship“ entspricht in etwa der Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung, bei der die Pflegeeltern jedoch zwingend zum Vormund des Kinds zu bestellen sind. Bei einer „legal guardianship“ ist demnach anders als bei einer Adoption eine weitere materielle Unterstützung der Familie die Regel. Von besonderer Bedeutung ist in der Praxis als Alternative zur Adoption und zur „legal guardianship“ die Unterbringung des Kinds bei einem Verwandten, der als geeignet gilt und gewillt ist, dem Kind eine dauerhafte Lebensperspektive zu bieten.

Grundsätzlich sind auch nach dem „Adoption and Safe Families Act“ zunächst „reasonable efforts to preserve and reunify“ die Familie erforderlich. Entsprechende Maßnahmen der Sozialen Dienste sind innerhalb von 60 Tagen nach einer Herausnahme gegenüber dem Gericht nachzuweisen. Im „Adoption and Safe Families Act“ werden ergänzend Konstellationen festgelegt, in denen – nach einer gerichtlichen Feststellung – von vornherein keine Maßnahmen erforderlich sind, um die Familien zu erhalten oder eine Rückkehr des Kinds zu ermöglichen – etwa in Fällen, in denen ein Elternteil sein Kind gröblich vernachlässigt, schwer körperlich misshandelt oder wiederholt sexuell missbraucht hat oder gegen den Willen des Elternteils eine „termination of parental rights“ erging. Sind nach diesen Vorgaben keine „reasonable efforts to preserve and reunify“ zu machen, ist innerhalb von dreißig Tagen ein „permanency planning hearing“ durchzuführen und sind dann „reasonable efforts“ erforderlich, um das Kind in einer Adoptionspflege, im Rahmen einer „legal guardianship“, bei Verwandten oder anderweitig mit einer dauerhaften Perspektive zu platzieren.

Zwischenzeitlich liegen Untersuchungen zu den Wirkungen des „Adoption and Safe Families Act“ in der Praxis vor (vgl. den ausführlichen Bericht *Intentions and Results. A Look Back to the Adoption and Safe Families Act*, Center for the Study of Social Policy & Urban Institute). In diesen wird übereinstimmend festgehalten, dass das Gesetz die Praxis verändert hat. So hat sich die Anzahl an Adoptionen von ca. 38.000 im Jahr 1998 auf ca. 50.000 im Jahr 2006 und die Zahl der Kinder in „legal guardianship“ von ca. 6000 im Jahr 1998 auf im Jahr 15.000 2006 erhöht (*Intentions and Results*, a.a.O., 27). Auch werden mehr Kinder bei Verwandten untergebracht. 2005 erfolgten dabei ca. 30% der Adoptionen innerhalb von 2 Jahren nach Beginn der „foster care“. Bezogen auf „Permanency“ ist daher davon auszugehen, dass der „Adoption and Safe Families Act“ einen Schritt auf sein Ziel zugegangen ist. Ob

dies auch in Bezug auf die anderen Ziele gilt, lässt sich noch nicht sicher feststellen. Zudem wird allgemein anerkannt, dass der „Adoption and Safe Families Act“ mit seinen strikten Zeitvorgaben bestimmte Familien diskriminiert und daher um besondere Regelungen für suchtkranke, psychisch kranke und inhaftierte Elternteile zu ergänzen sei (Intentions and Results, a.a.O., 135; vgl. auch Wiemann, Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben, 26).

2.2.5. Diskurs in anderen Ländern

Im Rahmen des Projekts ist es nur möglich, ein Schlaglicht auf den Diskurs in weiteren Ländern zu werfen. In Frankreich gibt es Überlegungen zur einer Reform, die in einen Gesetzesentwurf mündeten, der im April 2009 im Senat eingebracht wurde (Projet de loi relatif à l'adoption, N° 317 du 1er avril 2009). Dieser Entwurf verfolgt wie der „Adoption and Safe Families Act“ ausdrücklich das Ziel, die Adoption von Kindern, die in Pflegefamilien und in Einrichtungen leben, zu fördern. Der Entwurf will daher ebenfalls eine Adoption ohne elterliche Einwilligung erleichtern und ausdrückliche Zeitvorgaben für die Hilfeplanung der Sozialen Dienste schaffen. Nach der Recherche durch die Projektgruppe lässt sich eine Prognose über die Verabschiedung des Entwurfs derzeit nicht treffen.

Einen etwas anderen Fokus scheint die Diskussion in Australien oder Kanada zu haben. Zwar wird auch in diesen Ländern die Bedeutung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind unterstrichen und es werden in diesem Zusammenhang auch Adoptionen nicht abgelehnt, zugleich wird jedoch die Bedeutung eines Kontakts des Kinds zu seiner Herkunftsfamilie auch nach seiner dauerhaften Platzierung in einer anderen Familie betont (für Australien Parkinson International Journal of Law, Policy and the family 2003, 147 ff.). In Québec wurde in diesem Sinne am 9. Oktober 2009 ein Gesetzesentwurf (Loi modifiant le Code civil et d'autres dispositions législatives en matière d'adoption et d'autorité parentale) vorgelegt, der ausdrücklich Formen einer Adoption mit schwächeren Wirkungen („adoption simple“) vorsieht und offene Adoptionen („adoption ouvert“) rechtlich absichert. Bei einer „adoption ouvert“ schlägt der Entwurf vor, dass die leibliche Mutter des Kinds mit den Adoptiveltern des Kinds verbindliche Absprachen „entente de communication“ schließen kann, und vom zuständigen Gericht ein Umgangsrecht („droit de visite“) und andere Möglichkeiten zum Kontakt mit ihrem Kind erhalten kann. Eine „adoption simple“ kennt derzeit auch das französische Recht.

3. Praktischer Teil - Durchführung

Als Teil des Studiums der Sozialen Arbeit entstanden im Oktober 2009 einige Projekte an der Hochschule Mannheim. Die Projektgruppe „Adoptionsoption in der Hilfeplanung“ setzt sich zusammen aus 11 Studierenden des 5. (Bachelor) und 7. (Diplom) Semesters. Begleitet und betreut wird die Gruppe durch Frau Prof. Dr. jur. Birgit Hoffmann. Dieses Forschungsprojekt erstreckt sich über 2 Semester und soll den Studierenden ein intensives wissenschaftliches Arbeiten in Kleingruppen ermöglichen.

Zwischen Oktober und November 2009 wurde ein Fragebogen entwickelt. Zwischen November und Dezember 2009 erfolgte die Kontaktaufnahme zu 4 Jugendämtern in der Region mit dem Ziel Pre-Tests durchzuführen. Die Termine für die Pre-Tests wurden individuell vereinbart.

Die Bedingungen für die Teilnahme am Pre-Test bzw. später auch an dem Fragebogen waren so festgelegt, dass die jeweiligen Fachkräfte schon 3 Jahre an der Hilfeplanung beteiligt

und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Pflegekinderdienstes oder der Adoptionsvermittlungsstelle sein sollten.

Die persönliche Rückmeldung war im Allgemeinen positiv. Einige Fragen wurden zum besseren Verständnis umformuliert. Des Weiteren wurden Fragen nach genauen Zahlenangaben oft nicht beantwortet. Besagte Fragen wurden geändert, und es wurde um Angaben nach persönlichen Einschätzungen anstelle von statistischen Zahlen gebeten. Das Ausfüllen des siebenseitigen Fragebogens mit insgesamt 12 Fragen nahm etwa 10 Minuten in Anspruch. Um die Anonymität zu wahren, wurden zu Beginn des Fragebogens lediglich das Sachgebiet des Teilnehmers und die Anzahl der Berufsjahre erfragt. Es gab pro Frage meist mehrere Antwortmöglichkeiten, die in den meisten Fällen angekreuzt werden mussten. Bei insgesamt 4 Fragen wurden die Teilnehmer gebeten, eigenständig in kurzen Stichworten eine Antwort zu formulieren. Die Fragen bezogen sich auf die Jahre 2007-2009.

Für das Ausfüllen bekamen die Teilnehmer keine Hilfe oder Anleitung, lediglich das Anschreiben, welches Ende Januar fertig gestellt wurde, fasste das Anliegen thematisch kurz zusammen. Hierin enthalten war eine Erläuterung über Inhalt und Ziel der Untersuchung sowie die Kontaktdaten des jeweiligen Jugendamtes und eine Emailadresse für eventuelle Rückfragen. Betont wurde außerdem, dass die Teilnahme an dem Fragebogen freiwillig und anonym erfolgt.

Jedes Gruppenmitglied des Projekts war für ein Jugendamt im Raum Süd-West Deutschland zuständig. Insgesamt wurde also mit 11 teilnehmenden Jugendämtern gerechnet, welche ab Januar kontaktiert wurden. Pro Jugendamt wurden maximal 10 Fragebögen an die Fachkräfte verteilt.

Die Resonanz der Ämter war zweigeteilt. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten die richtigen Ansprechpartner zu finden, war die Mehrheit der zuständigen Fachkräfte bereit an der Umfrage teilzunehmen und zeigte Interesse an dem Thema. Einige Jugendämter waren dagegen nicht bereit an der Umfrage teilzunehmen.

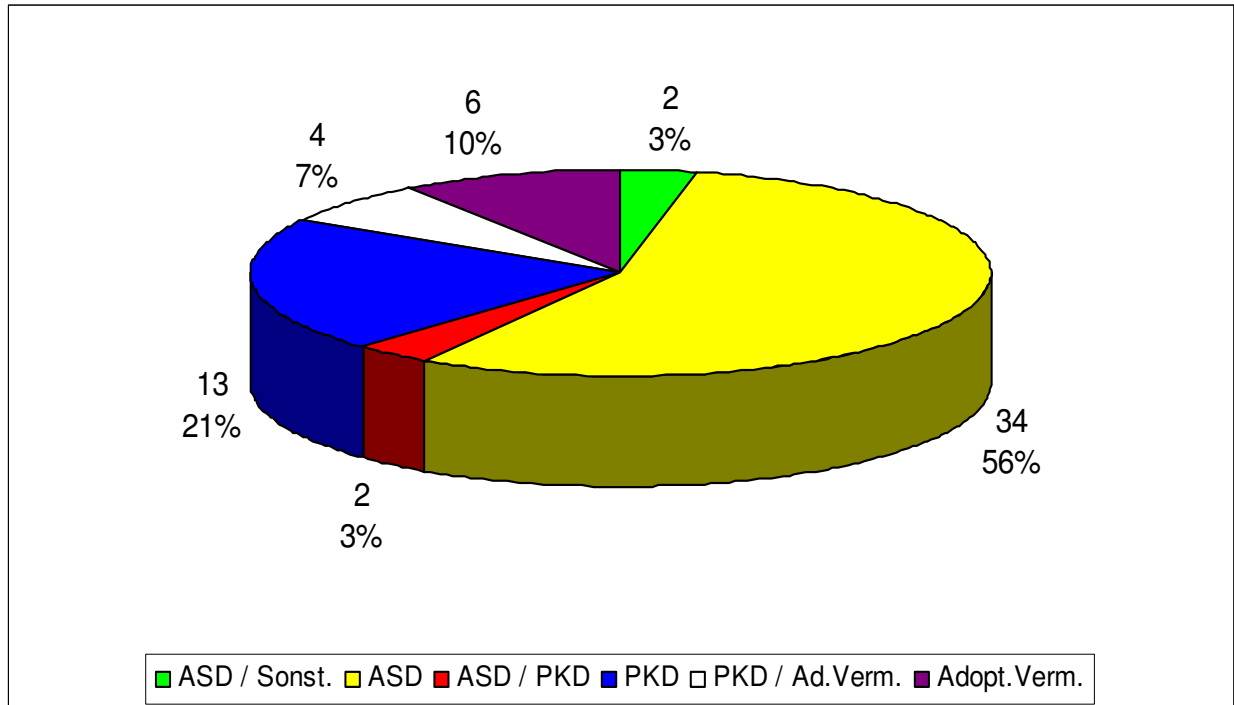
Nach der Einwilligung der Jugendämter zur Teilnahme brachten die Studierenden die Fragebögen, an welche jeweils ein Anschreiben angeheftet war, größtenteils persönlich vorbei, um eventuelle Fragen vor Ort zu klären, um einen persönlichen Kontakt herzustellen und die Verbindlichkeit der Rückgabe zu erhöhen. Nach zwei Wochen wurden die ausgefüllten Fragebögen auch wieder persönlich abgeholt bzw. nach Absprache zurück geschickt.

Insgesamt wurden 81 Fragebögen verteilt und davon erhielt die Projektgruppe 62 ausgefüllte Bögen zurück.

4. Ergebnisse

Frage 1

In welchem Sachgebiet arbeiten Sie derzeit?



Insgesamt wurden 62 Fachkräfte aus 11 verschiedenen Jugendämtern befragt. Die Sachgebiete verteilten sich auf den Allgemeinen Sozialen Dienst mit 36 Fachkräften, den Pflegekinderdienst mit 16 Fachkräften, die Adoptionsvermittlungsstelle mit 8 Fachkräften sowie jeweils 2 halbe Stellen in der Schulsozialarbeit und im Gemeindewesen.

Ein Fragebogen konnte nicht gewertet werden, so dass 61 der Bögen, die zur Befragung an die Fachkräfte gegeben wurden, in den Ergebnissen wiederzufinden sind.

Frage 2

Seit wie vielen Jahren nehmen Sie als Fachkraft an Hilfeplangesprächen teil?

(bitte Anzahl der Berufsjahre eintragen)

Die Fachkräfte machten Angaben von 2 bis zu 34 Jahren.

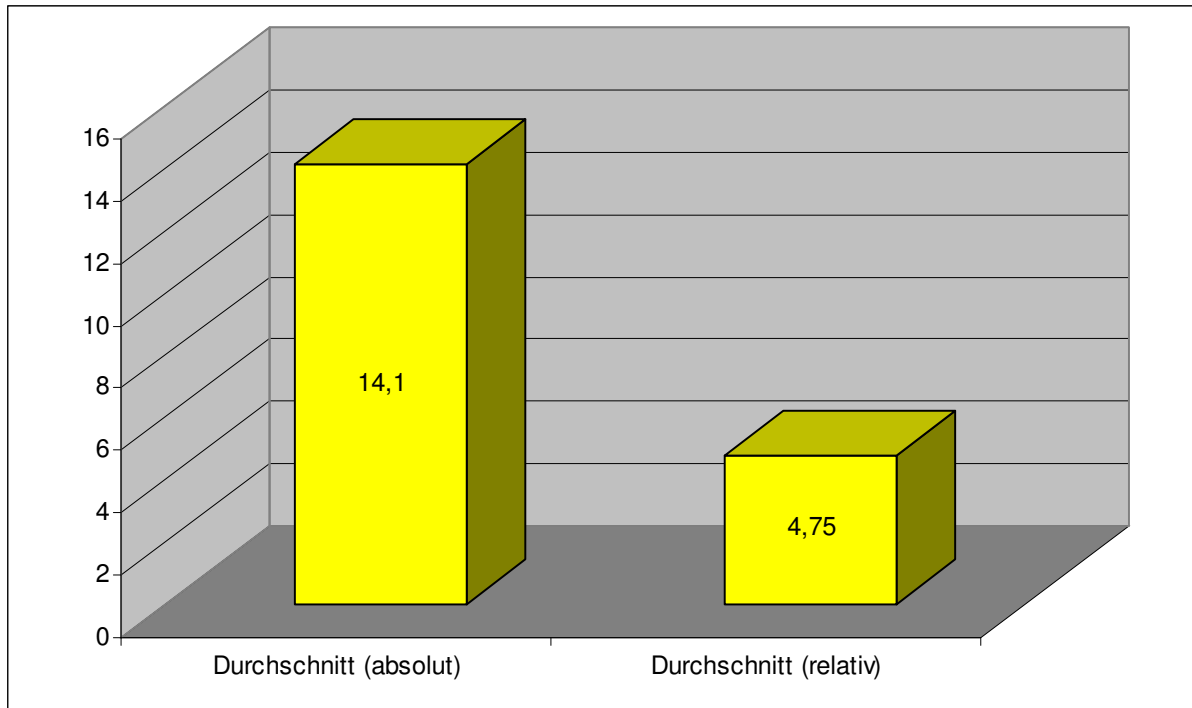
Im Durchschnitt der 61 ausgewerteten Fragebögen ergab sich somit eine Dienstzeit der Fachkräfte von 15,31 Jahren.

Die Mehrheit der Fachkräfte nimmt seit ca. 20 bis 25 Jahren an Hilfeplangesprächen teil.

Frage 3

Wie viele Adoptionen erfolgten, nach Ihrer Erinnerung, im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamts in den Jahren 2007 – 2009 vor Beginn einer ansonsten wahrscheinlich erforderlichen Hilfe zu Erziehung?

(Bitte geben Sie eine Zahl an)



Die Befragung erstreckte sich in den Zuständigkeitsbereichen über große Kreisfreie Städte in Baden Württemberg und dem Saarland. Des Weiteren wurden Kreis- und Stadtjugendämter in Baden Württemberg, Rheinland Pfalz und dem Saarland befragt.

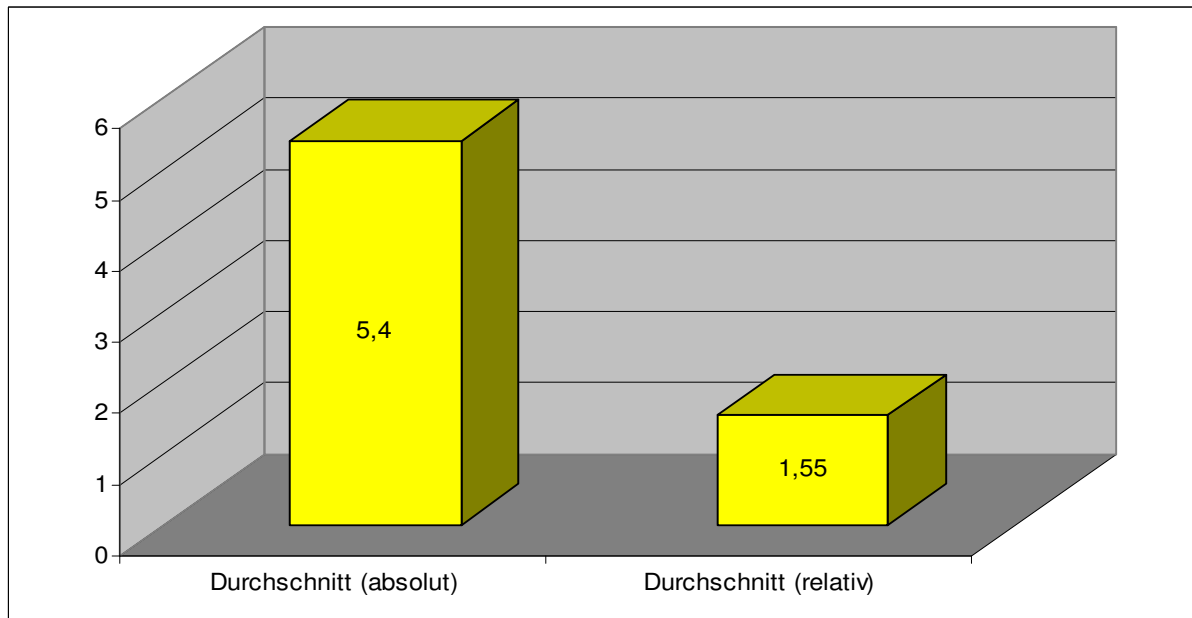
Es ergaben sich Angaben von 1 bis zu 24 Adoptionen, an die sich die Fachkräfte im vorgegebenen Zeitraum im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter erinnern.

Die Angaben der erfragten Adoptionen wurde durchschnittlich durch die teilnehmenden Jugendämter errechnet, was zu dem Ergebnis führte, dass in den Jahren 2007-2009 4,75 Adoptionen vor Beginn einer ansonsten wahrscheinlichen Hilfe zur Erziehung in den befragten Jugendämtern nach Erinnerung der Fachkräfte stattfanden.

Frage 4

Wie viele Adoptionen erfolgten, nach Ihrer Erinnerung, im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamts in den Jahren 2007 – 2009 im Verlauf einer Hilfe zu Erziehung?

(Bitte geben Sie eine Zahl an)

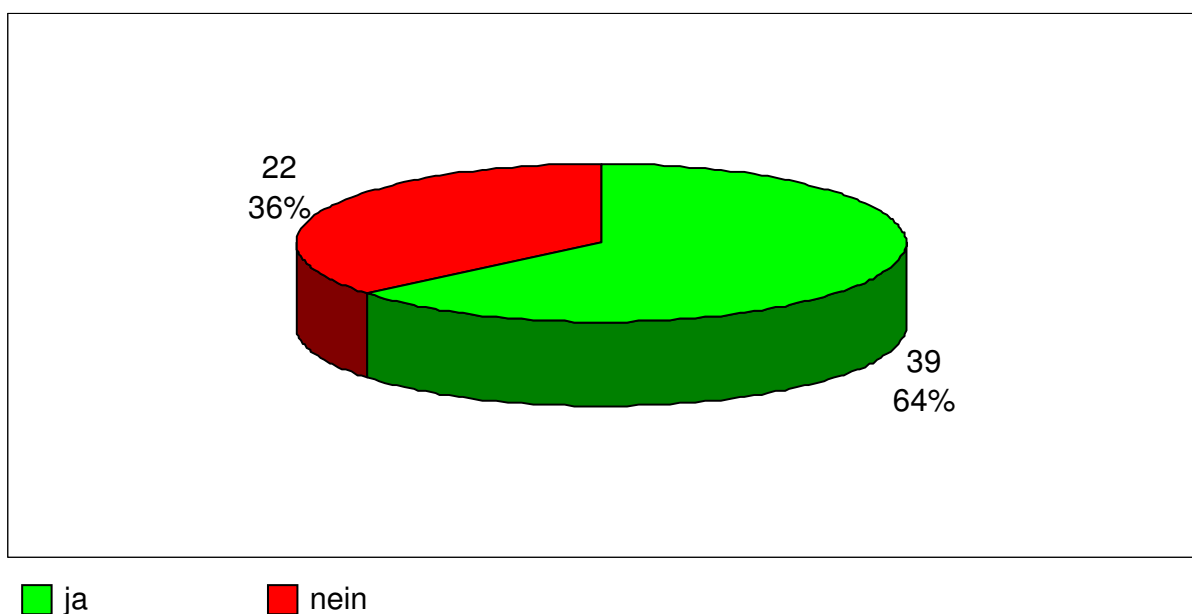


Im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung wurden von den Fachkräften zwischen 1 und 8 Adoptionen genannt.

Auch hier wurden die durchschnittlichen Angaben durch die teilnehmenden Jugendämter errechnet und ergaben somit 1,55 Adoptionen in den Jahren 2007 bis 2009 im Zuständigkeitsbereich der befragten Fachkräfte, nach deren Erinnerung.

Frage 5

Wurde die Möglichkeit einer Adoption in den Jahren 2007 – 2009 in weiteren Fällen thematisiert, in denen es nicht zu einer Adoption gekommen ist?

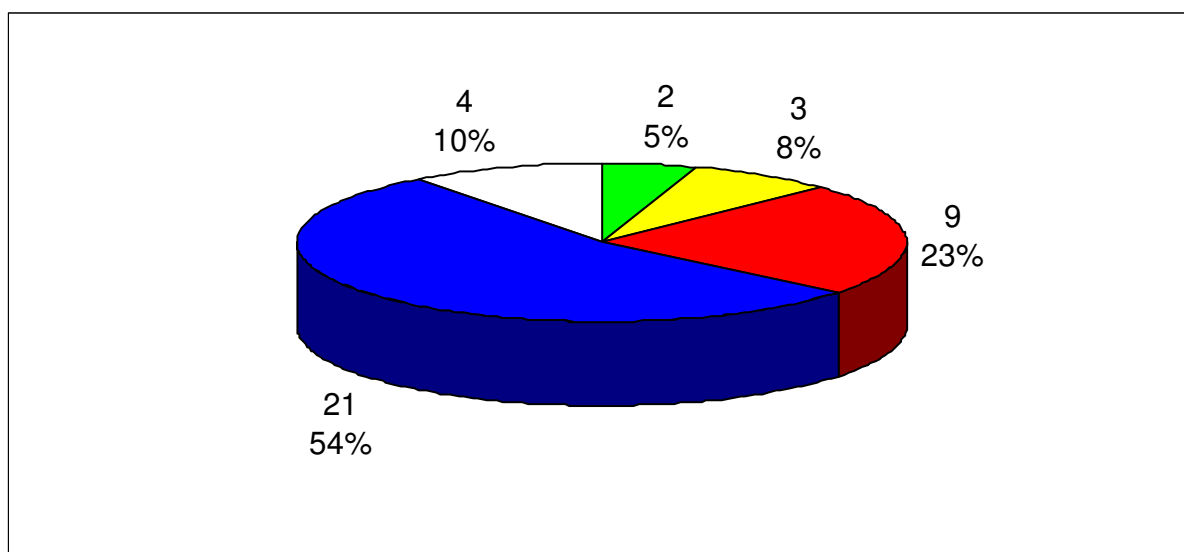


In den Jahren 2007 bis 2009 wurde die Thematisierung einer Adoption, zu der es jedoch nicht kam, von 39 Fachkräften mit Ja beantwortet. 22 der Fachkräfte antworteten mit Nein. In einem Drittel der befragten Jugendämter kam es demnach immer dann, wenn die Möglichkeit einer Adoption überhaupt thematisiert wurde, auch zu einer Adoption. Wurde Frage 5 mit Ja beantwortet, war im Folgenden bei Frage 6 anzugeben, ob die Thematisierung eher vor Beginn oder im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung geschah.

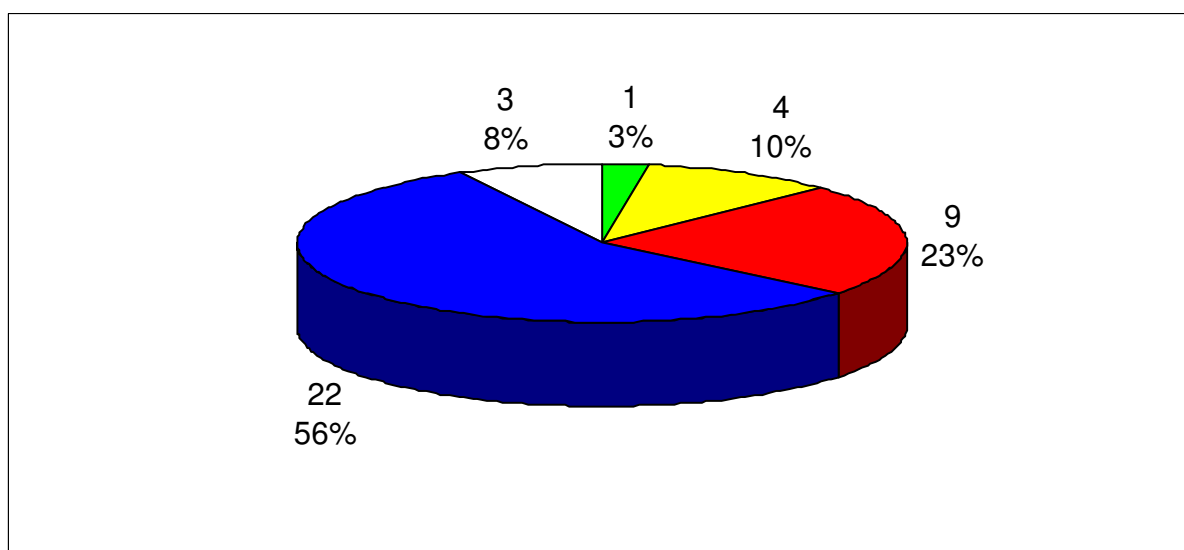
Frage 6

Falls Sie die vorherige Frage mit Ja beantwortet haben: Wie häufig wurde die Möglichkeit einer Adoption in den Jahren 2007 - 2009 thematisiert?

6a ...vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung



6b ...im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung



■ sehr häufig
 ■ häufig
 ■ selten
 ■ sehr selten
 keine Angaben

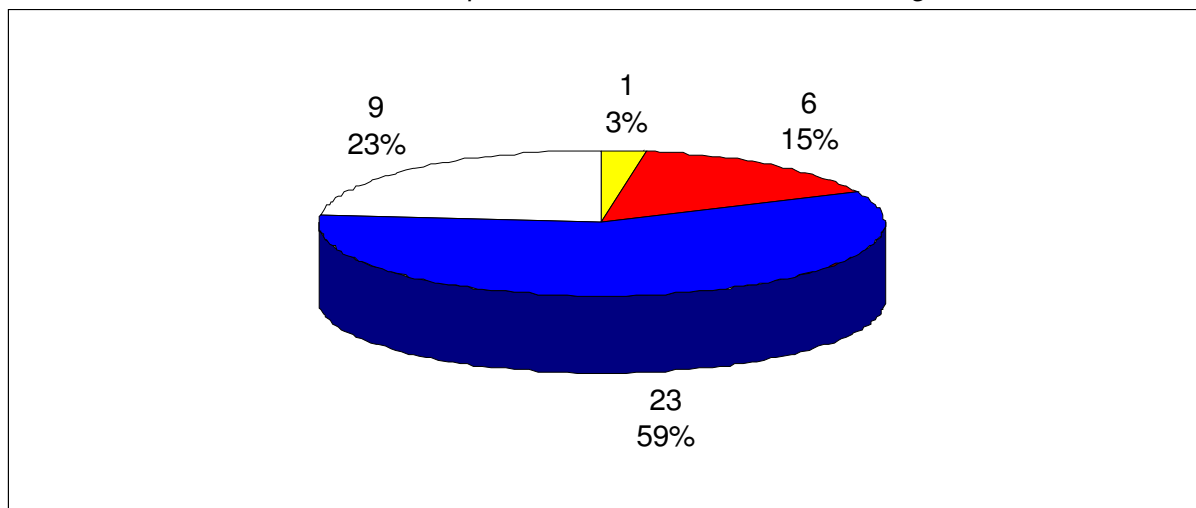
In dieser Frage ging es darum, wie oft die Möglichkeit einer Adoption in der Hilfeplanung angesprochen wurde, es jedoch letztlich zu keiner Adoption kam. Als Antwortmöglichkeiten wurden sehr häufig, häufig, selten und sehr selten vorgegeben.

Vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung wurde die Thematisierung der Adoptionsoption von den Fachkräften 2mal mit sehr häufig, 3mal mit häufig, 9mal mit selten sowie 21mal mit sehr selten angegeben. Im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung gaben die Fachkräfte an, die Adoption 1mal sehr häufig, 4mal häufig, 9mal selten sowie 22mal sehr selten thematisiert zu haben. Zusammenfassend ergibt sich hier, dass die Adoptionsoption in der Hilfeplanung, ob vor Beginn oder im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung damit im Prinzip nur dann angesprochen wird, wenn eine Adoption, aus welchen Gründen auch immer, wahrscheinlich ist.

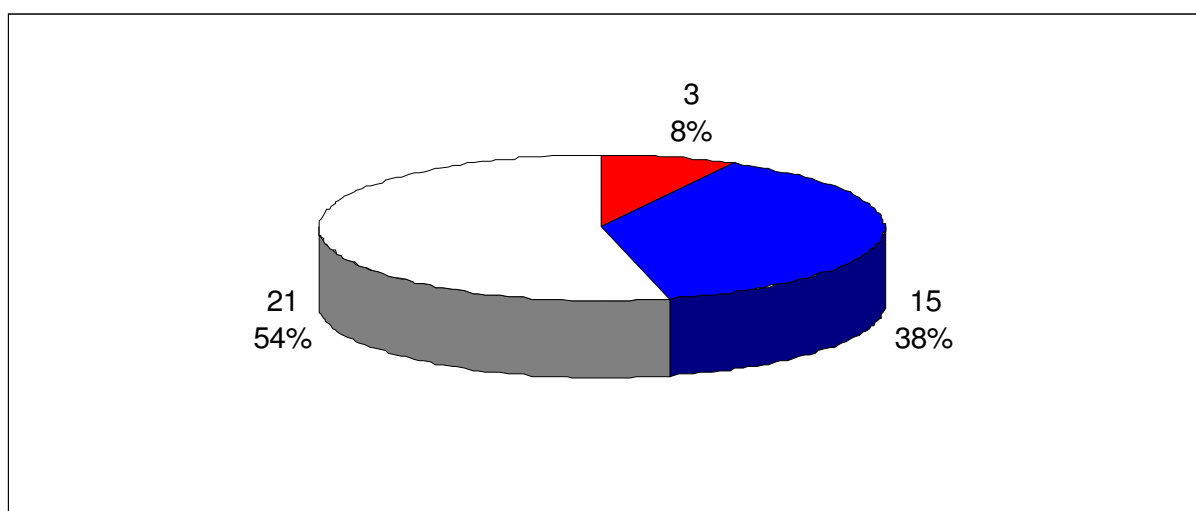
Frage 7

Wer thematisierte in den Jahren 2007 - 2009 die Möglichkeit einer Adoption?

7a Die Kindsmutter/der Kindsvater sprach die Fachkräfte auf diese Möglichkeit an

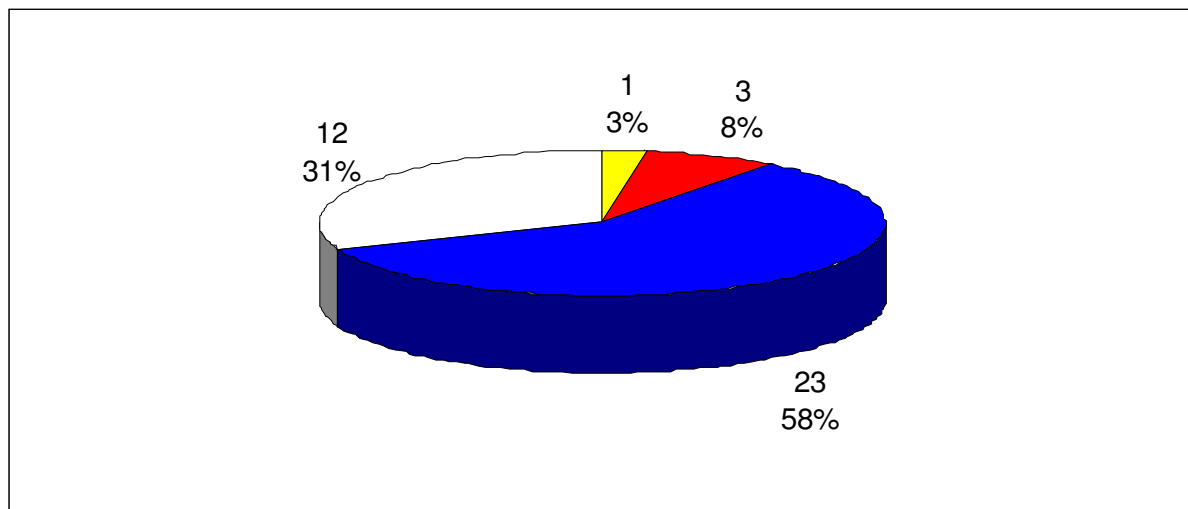


7b Die Eltern/ein Elternteil der Kindsmutter/des Kindsvaters sprachen/sprach die Fachkräfte auf diese Möglichkeit an

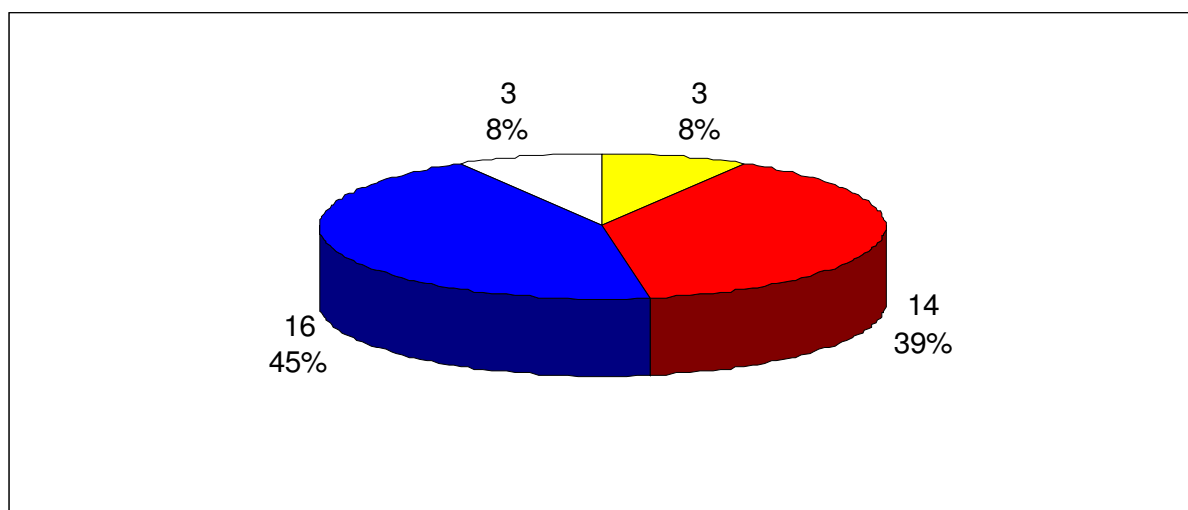


■ sehr häufig
 ■ häufig
 ■ selten
 ■ sehr selten
 keine Angaben

7c Der gesetzliche Betreuer der Kindsmutter/des Kindsvaters sprach die Fachkräfte auf diese Möglichkeit an.



7d Eine Fachkraft des Jugendamtes sprach die Kindsmutter/den Kindsvater auf diese Möglichkeit an.



■ sehr häufig
 ■ häufig
 ■ selten
 ■ sehr selten
 ■ keine Angaben

Frage 7 thematisierte, von welchen Personen in den Jahren 2007 bis 2009 die Möglichkeit einer Adoption zuerst angesprochen wurde.

Bei Frage 7a kreuzten die Fachkräfte 0mal sehr häufig, 1mal häufig, 6mal selten und 23mal sehr selten an.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Kindsmütter und Väter die Fachkräfte äußerst selten auf eine Adoption ansprechen.

Ähnliche Werte ergaben sich auch bei Frage 7b und 7c. Auch die Großeltern des Kindes oder der gesetzliche Betreuer eines Elternteils sprechen die Fachkräfte demnach (sehr) selten auf die Möglichkeit einer Adoption an.

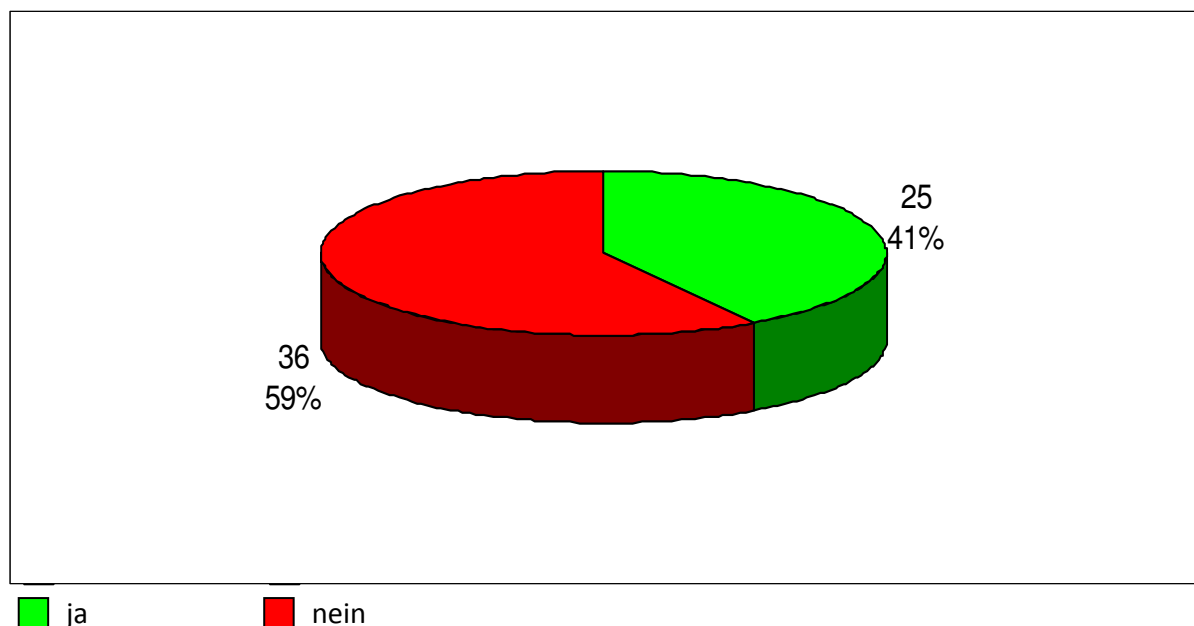
In Frage 7d ergibt sich bei der Frage, ob die Fachkräfte die Möglichkeit einer Adoption von sich aus ansprechen, eine deutliche Verschiebung. Zwar sprechen auch die Fachkräfte die Möglichkeit einer Adoption nicht häufig an, im Gegensatz zu den anderen genannten Werten

sind die Werte für selten oder sehr selten jedoch nahezu gleich. 14 Fachkräfte gaben an, dass sie die Adoptionsoption selten, und 16, dass sie die Adoptionsoption sehr selten ansprechen würden.

Es ist daher der Schluss zu ziehen, dass die Adoptionsoption derzeit insgesamt nur (sehr) selten Gegenstand des Gesprächs zwischen den Fachkräften und den Eltern bzw. einem Elternteil ist, jedoch wenn überhaupt, das Thema in der Regel von den Fachkräften angesprochen wird.

Frage 8

Sind Sie der Ansicht, dass eine Fachkraft des Jugendamts die Kindsmutter/den Kindsvater bereits vor dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe auf die Möglichkeit einer Adoption ansprechen sollte?



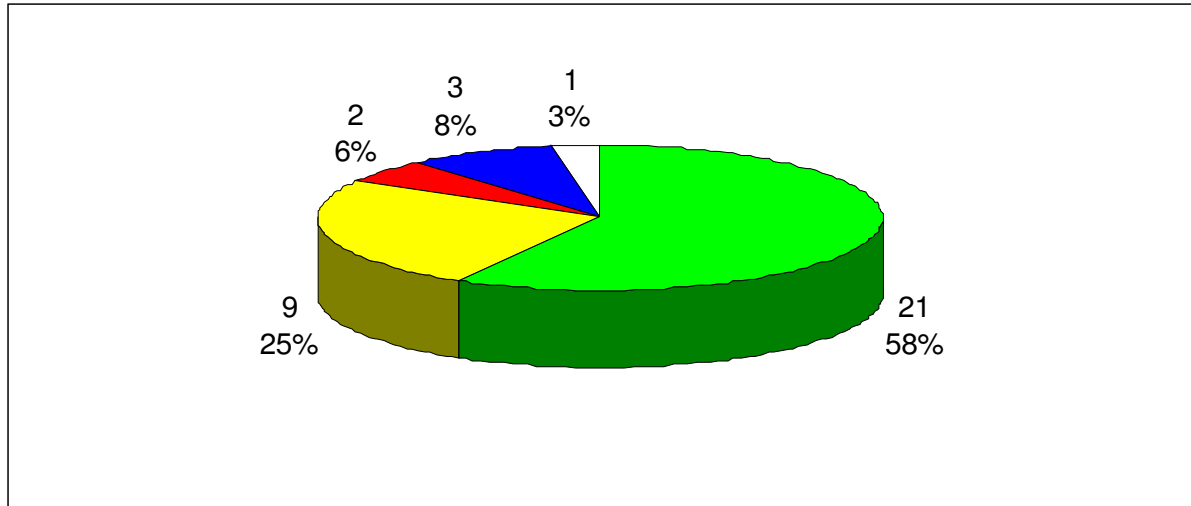
Diese Frage wurde 25mal mit Ja und 36mal mit Nein beantwortet. Das bedeutet das 59%, also fast Zweidrittel der Fachkräfte der Meinung sind, die Möglichkeit einer Adoption sei vor dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe nicht anzusprechen.

Auf zwei Fragebögen erfolgten handschriftliche Ergänzungen, nämlich „Ja, insbesondere wenn Säuglinge betroffen sind“ und „Ja, wenn es eine mögliche Lösung sein könnte“.

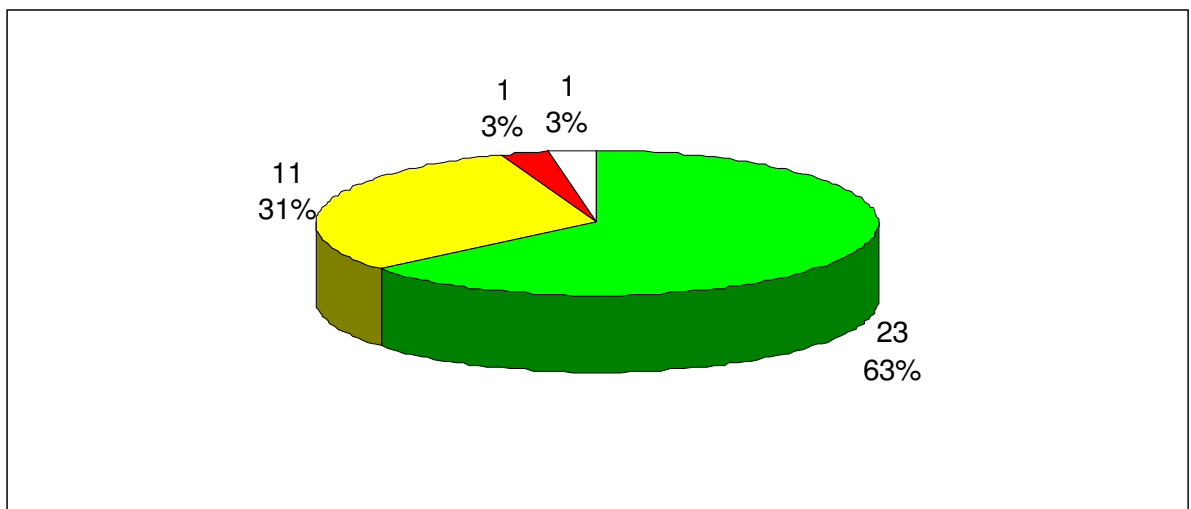
Frage 9:

Falls Sie die vorherige Frage mit Nein beantwortet haben, aus welchen Gründen sollte die Möglichkeit einer Adoption nicht bereits vor bzw. bei dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe thematisiert werden?

9a ...weil dies den Zugang zur Kindermutter/Kindesvater erschweren würde

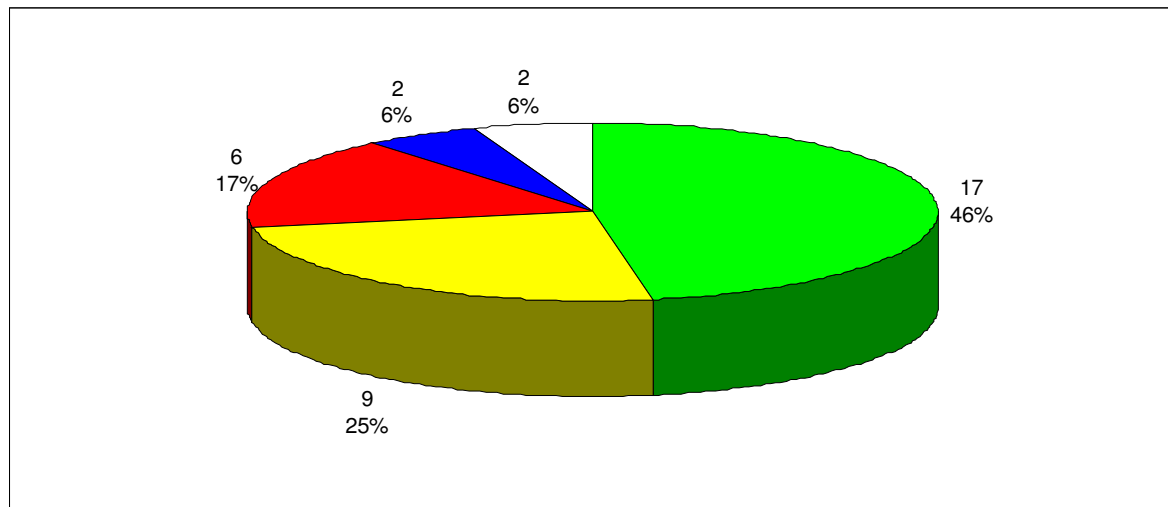


9b ...weil sich die Entwicklung in der Herkunftsfamilie noch gar nicht beurteilen lässt



■ stimme zu ■ stimme eher zu ■ stimme eher nicht zu ■ stimme nicht zu □ keine Angaben

9c ...weil zu diesem Zeitpunkt eine Bereitschaft zur Adoption nur vorhanden ist, wenn die Kindesmutter/ der Kindsvater von sich aus die Möglichkeit ansprechen



■ stimme zu
 ■ stimme eher zu
 ■ stimme eher nicht zu
 ■ stimme nicht zu
 ■ keine Angaben

In Frage 9 wurden Gründe erfragt, warum die Möglichkeit einer Adoption nicht bereits vor bzw. bei dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe thematisiert werden sollte.

Der Antwortmöglichkeit 9a stimmten die Fachkräfte 21mal zu, 9mal eher zu, 2mal eher nicht zu und 3mal nicht zu. Einmal wurde keine Antwort gegeben.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass sich die Fachkräfte zum großen Teil darüber einig sind, dass der Zugang zur Kindesmutter / Kindsvater erschwert werden würde.

Ein noch eindeutigeres Bild liefert die Antwortmöglichkeit 9b, in der sich die Fachkräfte zu über 90% darüber einig sind, dass sich die Entwicklung in der Herkunftsfamilie zu Beginn einer Hilfe noch gar nicht beurteilen lässt.

In Antwort 9c sind sich die Fachkräfte noch zu über Zweidritteln darüber einig, dass eine Bereitschaft zur Adoption nur vorhanden ist, wenn die Eltern von sich aus die Möglichkeit ansprechen, jedoch sehen etwa ein Viertel der Fachkräfte dies nicht als Grund, die Möglichkeit der Adoption nicht bereits vor bzw. bei dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe zu thematisieren.

Antwort 9d gab die Möglichkeit einer individuellen Ergänzung:

Nach Meinung der Fachkräfte ist es schwer vor bzw. bei dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe eine Adoption anzusprechen.

Als eine mögliche Hemmschwelle wurde die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit genannt. „Jugendamt nimmt uns die Kinder weg“ war ein Satz, der in diesem Zusammenhang genannt wurde.

Ausdrücklich wurde festgehalten, dass eine Adoption oft nicht angesprochen wurde, „obwohl eine Rückführung auch kein Thema ist“. „Adoption hat einen endgültigen Charakter“ und „Adoption ist ein weitreichender Eingriff in das Familiensystem“ wurden von den Fachkräften als weitere Gründe angegeben. „Wird ein Kind adoptiert, entfallen die Optionen andere Perspektiven zu erarbeiten“ kritisierten andere Fachkräfte.

Weiterhin wurde benannt, dass zu Beginn einer Hilfe zur Erziehung „...Bindungen zur Herkunftsfamilie schwer einzuschätzen sind...“. „Zur Identitätsfindung ist auch das Kennen der leiblichen Eltern wichtig“. Zudem sei „Rückführung und Einbindung in die Herkunftsfamilie ein

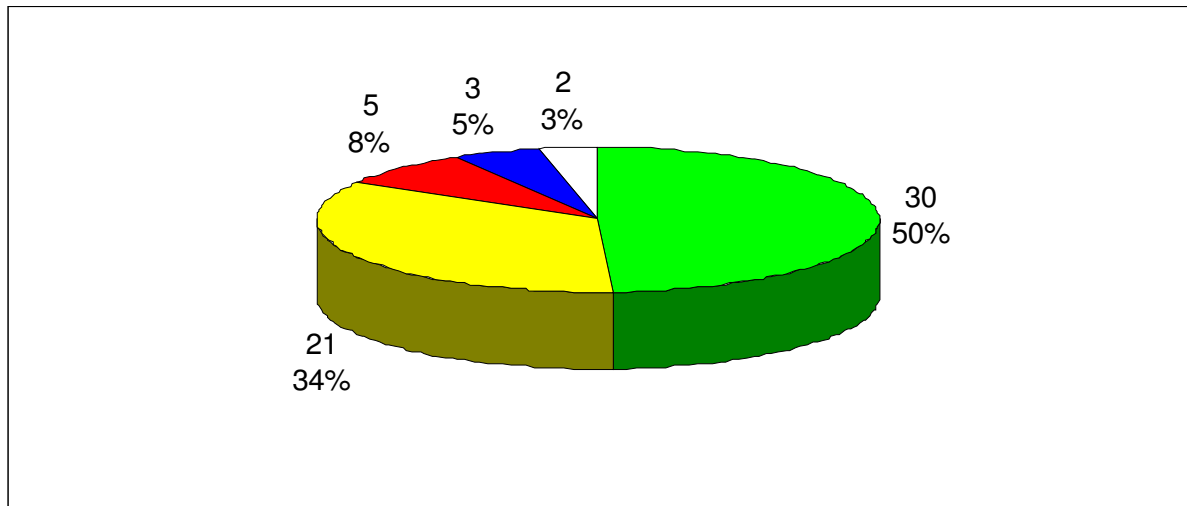
zentrales Anliegen der Jugendhilfe und Gesetzgebers“, kommentieren die Fachkräfte. Ferner würden „Eltern bei der Jugendhilfe Hilfe suchen und ihr Kind behalten wollen“, da sei es „fatal in diesem Fall von Adoption zu sprechen“.

Daraus ergibt sich, dass die Fachkräfte dazu tendieren, die Möglichkeit einer Adoption nicht zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess zu thematisieren, da sie das weder mit dem fachlichen Auftrag der Jugendhilfe noch mit dem endgültigen Charakter einer Adoption für vereinbar halten.

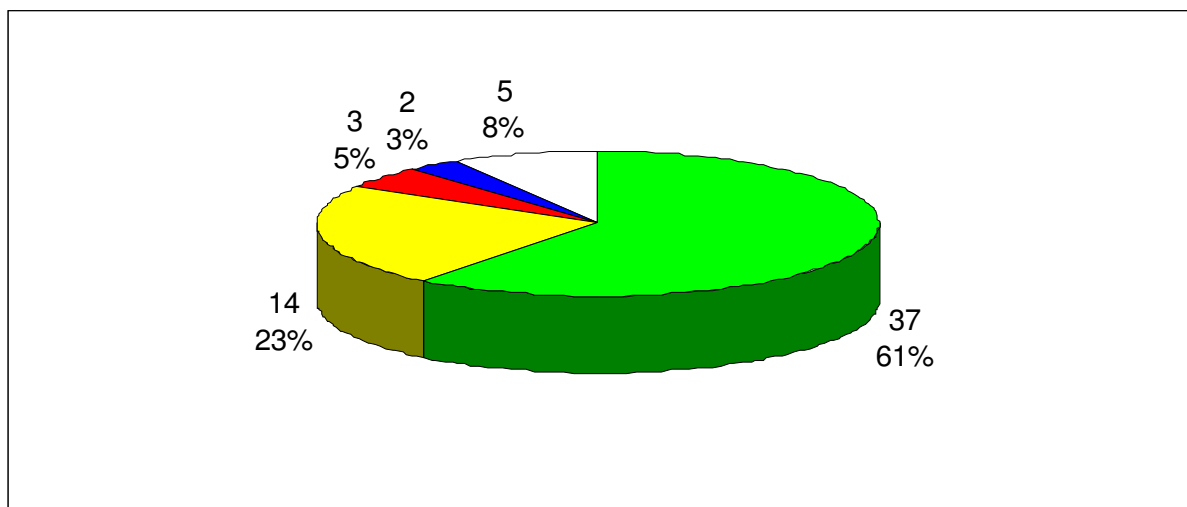
Frage 10

Was bräuchte ein(e) Kindsmutter/Kindsvater, um in eine Adoption einzuwilligen?

10a Die Gewissheit darüber, dass eine Adoption nicht zu einem völligen Kontaktabbruch mit dem Kind führt

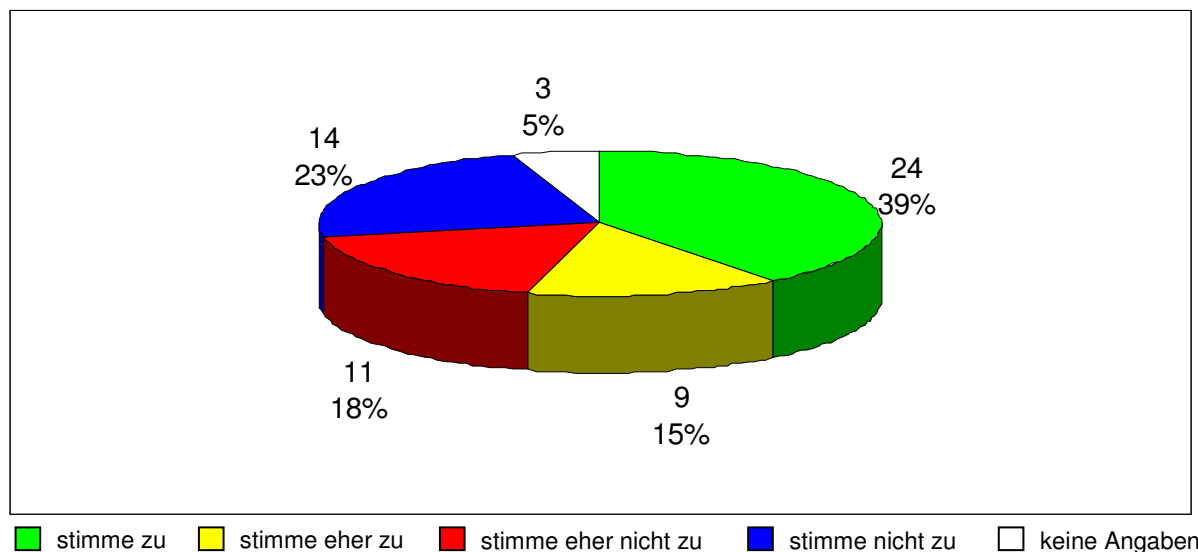


10b Das Feedback darüber, dass die Einwilligung in eine Adoption ein Weg sein kann, der eigenen Verantwortung als Eltern zu entsprechen



■ stimme zu
 ■ stimme eher zu
 ■ stimme eher nicht zu
 ■ stimme nicht zu
 ■ keine Angaben

10c Das Wissen bereits zu Beginn einer Hilfe darüber, dass eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie nur innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Trennung möglich ist.



In Frage 10 wurden Möglichkeiten erfragt, was ein(e) Kindsmutter/Kindsvater bräuchte, um in eine Adoption einzuwilligen. Der Aussage in Antwort 10a stimmten die Fachkräfte 30mal zu, 21mal eher zu, 5mal eher nicht zu und 3mal nicht zu. 2mal wurden keine Angaben gemacht. Die Fachkräfte sind sich also zu 84% darüber einig, dass die potenziell abgebenden Eltern eher in eine Adoption einwilligen würden, wenn sie die Gewissheit hätten, dass eine Adoption nicht zu einem völligen Kontaktabbruch mit ihrem Kind führt.

Ein noch eindeutigeres Bild ergibt sich aus Aussage 10b, welcher die Fachkräfte 37mal zu stimmten und 14mal eher zustimmten. Die Fachkräfte stimmen also ebenfalls zu 84% überein, dass Eltern ein Feedback darüber benötigen, dass die Einwilligung in eine Adoption ein Weg ist, der Elternverantwortung zu entsprechen.

In Aussage 10c gehen die Meinungen auseinander. Hier stimmten die Fachkräfte 24mal zu, 9mal eher zu, 11mal eher nicht zu und 14mal nicht zu. 3mal wurde keinen Angaben gemacht.

Zusammenfassend kann man sagen, dass 41% der Fachkräfte nicht der Meinung sind, dass Eltern eher bereit sind in eine Adoption einzuwilligen, wenn sie bereits zu Beginn einer Hilfe darüber aufgeklärt würden, dass eine Rückkehr des Kindes nur innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Trennung möglich ist.

Antwort 10d gab die Möglichkeit einer individuellen Ergänzung:

Die Fachkräfte vertreten die Ansicht: „Verschiedene Formen der Adoption (siehe Frankreich). Nicht nur die Volladoption wie bei uns“ seien der Schlüssel dafür, dass mehr Eltern in die Adoption einwilligen. Fachkräfte begrüßen demnach „auf Gesetzesebene die Möglichkeit einer schwachen Adoption, d.h. nur elterliche Sorge und Unterhaltspflicht werden auf die Adoptiveltern übertragen“.

Auch sei es für die abgebenden Eltern „wichtig die Gewissheit zu haben, dass es das Kind bei anderen besser hat, ohne selbst schlecht zu sein“. Zudem wurde festgestellt: „Es ist immer noch ein Tabu-Thema und Eltern haben Angst vor Stigmatisierung. Nach Meinung der Fachkräfte wäre daher eine „Beratung für die Abgebenden“ wichtig.

„Sowohl für Eltern, Kinder als auch Adoptiveltern ist dies ein enormer Schritt. Erfolgreiche Adoptionen sollten nur bis zu einem gewissen Alter der Kinder Thema sein (z.B. Einschulung)“.

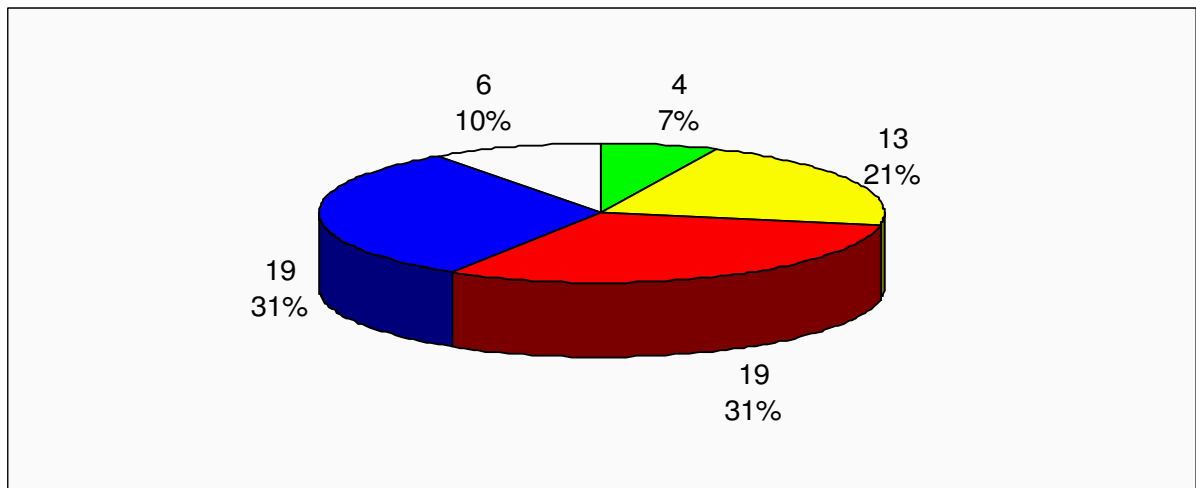
Es müsste die Schuldproblematik bei Weggabe des Kindes bearbeitet werden. Die „lebenslange Trauer über die Weggabe der Kinder sei auch therapeutisch nicht aufzuarbeiten“ gaben andere Fachkräfte zu bedenken.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es die Fachkräfte begrüßen würden, wenn eine Adoption offener gestaltet werden könnte. Zudem erachten sie es als wichtig, den Eltern zu vermitteln, dass es in deren Verantwortung liegt, ihrem Kind eine bestmögliche Kindheit und Erziehung zu ermöglichen und dass eine Adoption dafür ein Weg sein kann.

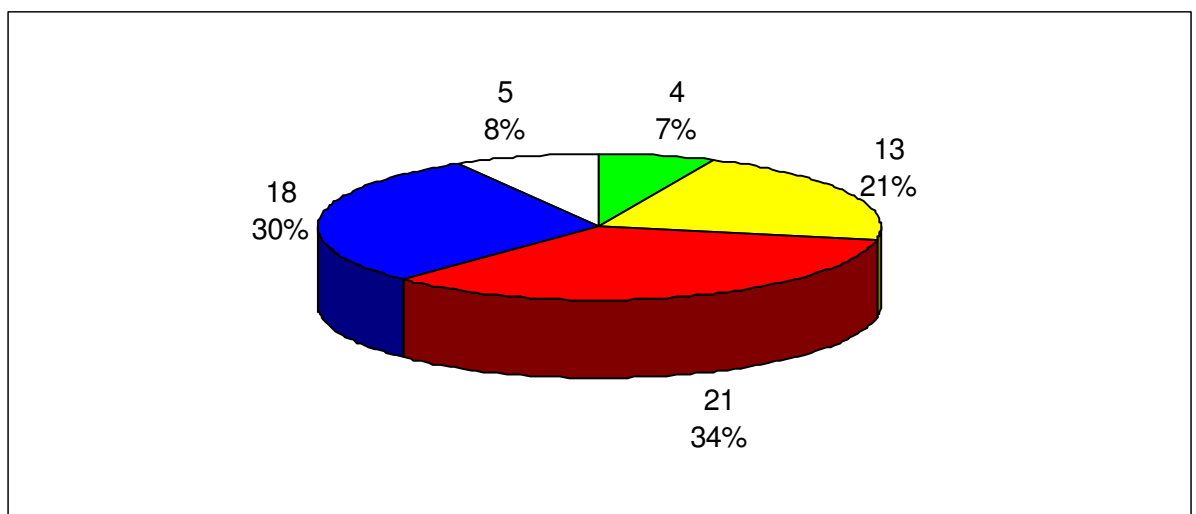
Frage 11

In welcher Konstellation sollte Ihres Erachtens eine Adoption gegen den Willen der Eltern möglich sein?

11a Vorliegen der Voraussetzung für eine Verbleibensanordnung

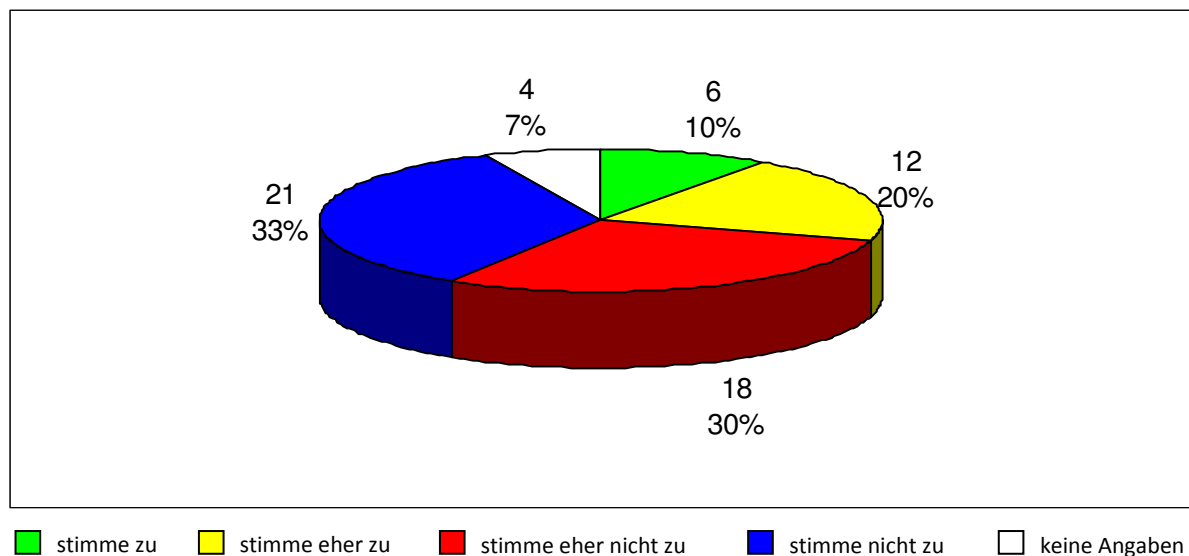


11b Vernachlässigung der Umgangspflichten durch die Kindsmutter/den Kindsvater



■ stimme zu
 ■ stimme eher zu
 ■ stimme eher nicht zu
 ■ stimme nicht zu
 ■ keine Angaben

11c Vorliegen der Voraussetzung für einen weitgehenden Entzug von Teilen der Personensorge



In Frage 11 wurde thematisiert, in welchen Konstellationen eine Adoption, nach Meinung der Fachkräfte, gegen den Willen der Eltern möglich sein sollte.

Der Aussage in 11a stimmten die Fachkräfte 4mal zu, 13mal eher zu, 19mal eher nicht zu, und ebenfalls 19mal nicht zu. 6mal wurden keine Angaben gemacht. Daraus ist zu erkennen, dass 62% der Fachkräfte der Meinung sind, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung, kein Grund sein kann, eine Adoption gegen den Willen der Eltern durchzuführen.

Der Aussage 11b stimmten die Fachkräfte 4mal zu, 13mal eher zu, 21mal eher nicht zu und 18mal nicht zu. 5mal wurden keine Angaben gemacht. 64% der Fachkräfte sind demnach der Auffassung, dass die Vernachlässigung der Umgangspflichten eher kein Grund ist, um eine Adoption gegen den Willen der Eltern durchzuführen.

Der Aussage in 11c wurde 6mal zugestimmt, 12mal eher zugestimmt, 18mal eher nicht zugestimmt, sowie 21mal nicht zugestimmt. 4mal wurden keine Angaben gemacht. 63% der Fachkräfte sind demnach der Meinung, eine Adoption gegen den Willen der Eltern sei eher nicht durchzuführen, wenn die Voraussetzungen für einen weitgehenden Entzug von Teilen der Personensorge vorliegen würden.

Frage 11d gab die Möglichkeit einer individuellen Ergänzung:

Auf die Frage, wann nach Einschätzung der Fachkräfte eine Adoption im Interesse des Kindes, aber gegen den Willen der Eltern, durchgeführt werden sollte, kam es zu vielseitigen Stellungnahmen mit unterschiedlicher Begründung.

Ein Großteil der Fachkräfte gab an, dass eine Adoption gegen den Willen der Eltern ermöglicht werden sollte, wenn Kindeswohlgefährdungen jeglicher Art vorliegen würden. Ebenfalls wurde dies bei Desinteresse der Eltern sowie in den Fällen für möglich gehalten, in denen bereits Erziehungsfähigkeitsgutachten vorhanden seien, in denen eine Erziehungsfähigkeit der Eltern verneint würde: „Meines Erachtens sollte eine Adoption gegen den Willen der Eltern nicht möglich sein. Es sei denn die Eltern treten gar nicht in Erscheinung und nehmen auch keine Gerichtstermine wahr. In diesen Fällen ist meist ein Sorgerechtsentzug vorausgegangen“.

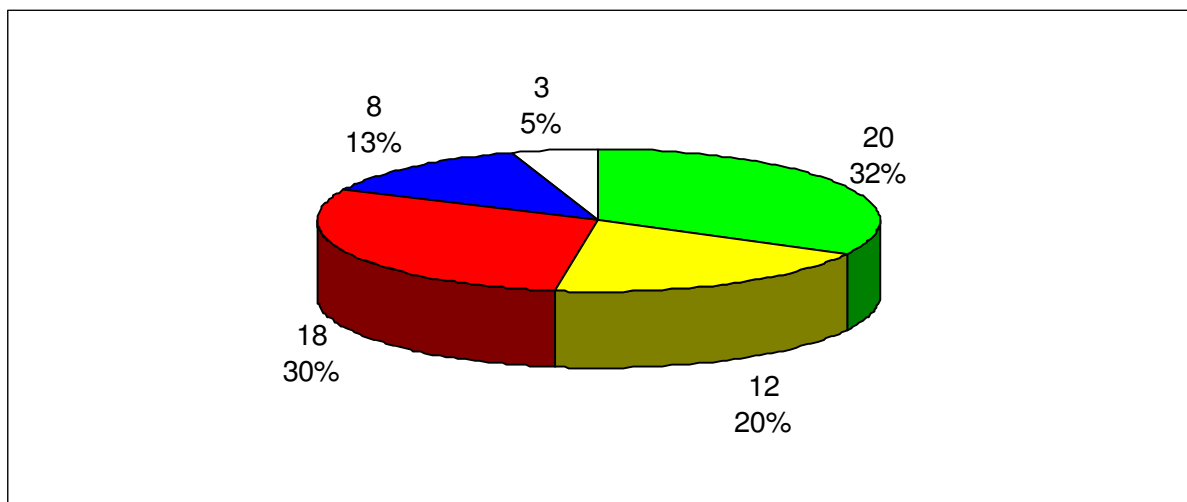
Die Fachkräfte sprachen sich des Weiteren für eine Adoption gegen den Willen der Eltern aus, wenn dies dem Wunsch des Kindes entspreche: „Wenn das Kind seit über 10 Jahren in einer Pflegefamilie lebt, selbst die Adoption wünscht und keinen Kontakt zur Mutter mehr hat“.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich bei allen Aussagen mehr als 60% der Fachkräfte einig waren, dass genannte Konstellationen kein Grund sind, eine Adoption gegen den Willen der Eltern zu ermöglichen.

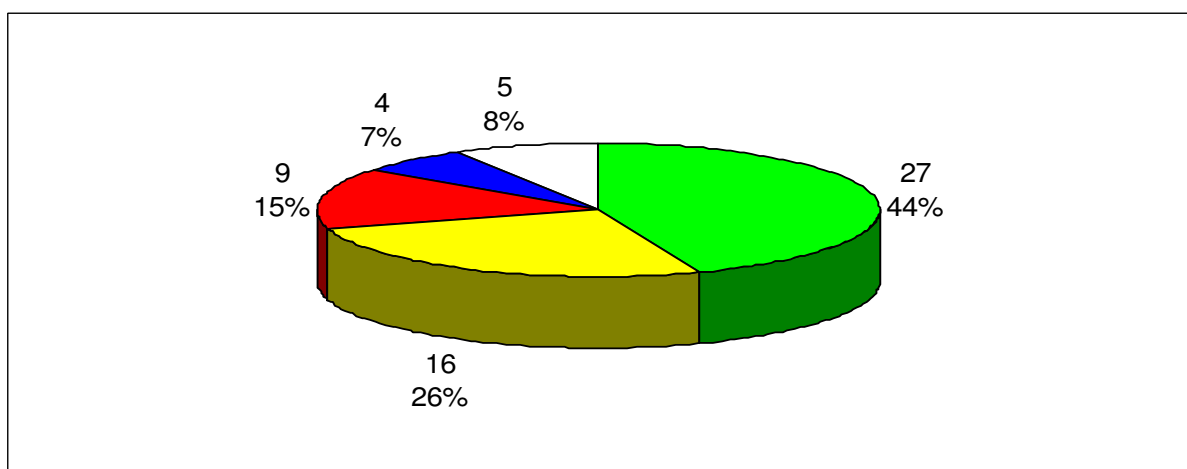
Frage 12

Für ältere Kinder und Kinder mit besonderem Bedarf finden sich oft keine Adoptiveltern. Welche Veränderungen wären Ihres Erachtens erforderlich, damit auch für diese Kinder eine Adoption öfter eine Alternative zur Hilfe zur Erziehung wäre?

12a Eine besondere materielle Unterstützung sollte nach einer Adoption möglich sein

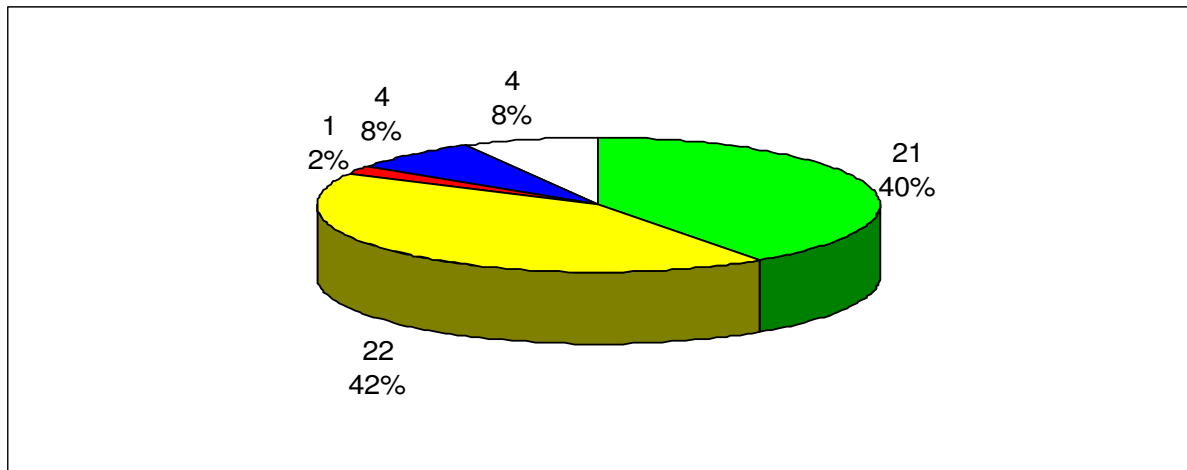


12b Gleichgeschlechtliche Paare einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sollten ein Kind adoptieren können

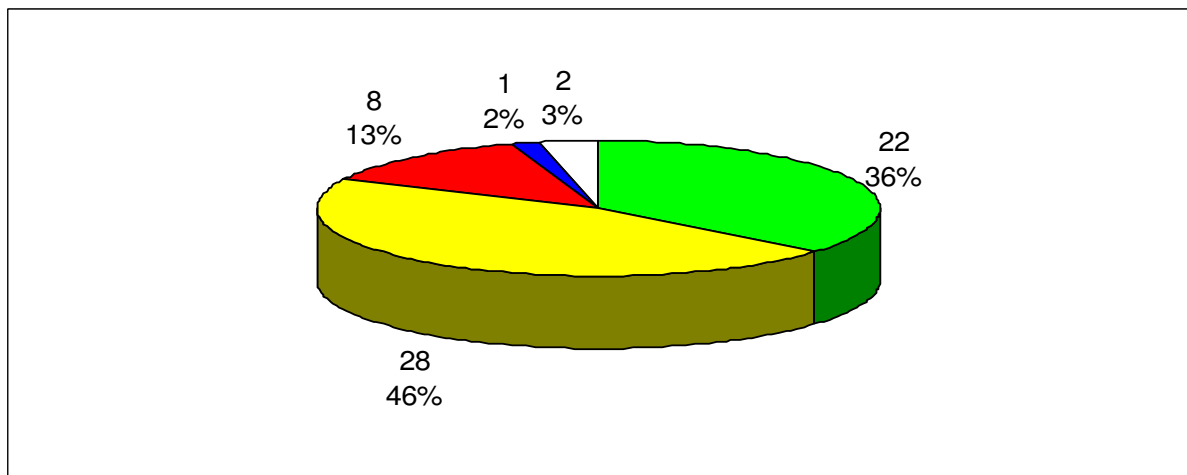


■ stimme zu
 ■ stimme eher zu
 ■ stimme eher nicht zu
 ■ stimme nicht zu
 ■ keine Angaben

12c Das Alter der Bewerber als Adoptiveltern sollte flexibler gehandhabt werden



12d Der Familienstand der Bewerber als Adoptiveltern sollte flexibler gehandhabt werden



■ stimme zu
 ■ stimme eher zu
 ■ stimme eher nicht zu
 ■ stimme nicht zu
 ■ keine Angaben

In Frage 12 wurden erforderliche Veränderungen erfragt, der es bedürfte, um auch für ältere Kinder und Kinder mit besonderem Bedarf Adoptiveltern zu finden.

Der Möglichkeit 12a stimmten 20 Fachkräfte zu, 12 eher zu, aber es stimmten auch 18 Fachkräfte eher nicht zu und 8 stimmten nicht zu. 3mal wurden keine Angaben gemacht. Das zeigt, dass mehr als die Hälfte, nämlich 53% der Fachkräfte, eine materielle Unterstützung als eine Möglichkeit sehen, Adoptiveltern für diese Kinder (leichter) zu finden.

Die Möglichkeit 12b beantworteten die Befragten mit 27 Zustimmungen, 16mal wurde eher zugestimmt, 9mal wurde eher nicht zugestimmt und 4mal wurde nicht zugestimmt. 5mal wurden keine Angaben gemacht. Das Ergebnis ist eindeutig: 70% der Fachkräfte sprechen sich dafür aus, dass auch gleichgeschlechtliche Paare einer eingetragenen Lebenspartnerschaft adoptieren können sollten.

Bei 12c ist zu sehen, dass die Fachkräfte positiv gestimmt sind, was das Alter der möglichen Adoptiveltern betrifft, denn 21 Fachkräfte stimmten zu, 22 stimmten eher zu, 10 stimmten eher nicht zu und 4 der Fachkräfte stimmten nicht zu. 4mal wurden keine Angaben gemacht. Das bedeutet, dass mehr als 80% es begrüßen würden, wenn das Alter der Adoptivbewerber flexibler gehandhabt werden würde.

Der Möglichkeit 12d stimmten die Fachkräfte 22mal zu, 28mal eher zu, 8mal eher nicht zu, 1mal nicht zu und 2mal wurden keine Angaben gemacht. 82% der Fachkräfte sprachen sich also dafür aus, dass der Familienstand der Bewerber flexibler gehandhabt werden sollte.

12e gab die Möglichkeit einer individuellen Ergänzung:

Eine Vielzahl der Befragten finden es als unverzichtbare Grundlage notwendig, dass eine intensive, kontinuierliche und fachliche Beratung für die Adoptionsbewerber erfolgt. Über die Ausgestaltung dieser Beratung äußerten sich die Fachkräfte wie folgt: Erziehungsberatung, psychologische Beratung, Gruppenarbeiten, Selbsthilfegruppen, Bewerberseminare und das Herausfiltern von Interessenten, die speziell für Vollzeitpflege und spätere Adoption offen sind. Die Adoptiveltern bräuchten bei Bedarf auch Entlastungsmöglichkeiten.

Letzteres leitet zu dem Standpunkt über dass: „Eine gute organisatorische Verknüpfung zwischen Bereitschaftspflege, Vollzeitpflege und Adoptionspflege sollte vorhanden sein. Kinder bis 10 Jahren sollten grundsätzlich in Bereitschaftspflege aufgenommen werden, um abzuklären, welche Optionen für ein Kind in Frage kommen. In der Regel sollte eine Prognose durch die Fachkräfte erfolgen, ob die Unterbringung auf Zeit oder auf Dauer erfolgen soll“. Damit verbunden sehen viele Fachkräfte auch eine finanzielle Unterstützung über den Adoptionsbeschluss hinaus als sinnvoll, wenn nicht gar als überhaupt erst ermöglichend, wenn bestimmte unterhaltsrechtliche Verpflichtungen novelliert würden.

Als problematisch wurde angesehen, dass gerade ältere Kinder und Jugendliche meist stark traumatisiert worden seien und sich daher nicht auf enge Bindungen wie bei einer Adoption einlassen können. Damit verbundene Verhaltensauffälligkeiten könnten dann aus Sicht der Fachkräfte bei den Adoptivfamilien dazu führen, dass: „Wenn sie dann feststellen, dass sich das Kind aufgrund seiner Vorgeschichte nicht auf sie einlassen kann und im Kindergarten, in der Schule und mit Gleichaltrigen massive Probleme hat oder lügt und stiehlt, wollen Adoptiveltern die Kinder wieder abgeben. Für die Kinder bedeuten diese Erfahrungen, neue Beziehungsabbrüche und neue Traumatisierungen“.

Hier schlugen die Befragten eher eine professionelle Erziehungsstelle vor, die die Kinder auf dem Weg zum Erwachsen werden begleiten und nur „ein familienähnliches Zuhause“ geben. So gab es auch den Standpunkt, dass Veränderungen nicht zu mehr Adoptionen führen würden, da sie an der Realität der Bewerber vorbeigehen würden. Der Wunsch nach gesunden Kindern, die für einen erzieherischen Einfluss offen seien, wäre die Motivation der Bewerber für eine Adoption. So wünschten die meisten Bewerber sich Säuglinge bis zum zweiten Lebensjahr und keine älteren Kinder oder Kinder mit besonderem Bedarf.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse, Vergleich mit den Hypothesen

Die Fachkräfte stehen einer Adoption aus fachlicher Perspektive zurückhaltend gegenüber

Die Umfrage bestätigte diese These. Im Durchschnitt kam es pro Jugendamt innerhalb von 3 Jahren (2007 bis 2009) vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung zu 4,75 Adoptionen und im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung nur zu 1,55 Adoptionen. Mehr als die Hälfte der Fachkräfte gibt an, die Adoptionsoption zwar in weiteren Fällen angesprochen zu haben, allerdings thematisierten weniger als 15% der Fachkräfte die Möglichkeit einer Adoption vor Beginn oder im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung häufig oder sehr häufig. Dreiviertel der Befragten gaben an, auf die Adoptionsoption sehr selten oder selten hinzuweisen. Da die Adoptionsoption selten zum Thema gemacht wird, lässt sich dies als Ablehnen einer Adoption bzw. der gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfung der Adoptionsoption auffassen. Hier stellt sich die Frage, ob diese Verpflichtung den Fachkräften überhaupt präsent ist oder ob diese Option bewusst abgelehnt wird.

Zwischen 75% und 90% der Fachkräfte sind der Meinung, dass die Adoptionsoption weder vor noch im Verlauf des ersten Hilfeplangesprächs thematisiert werden sollte. Sie sind der Auffassung, dass dies den Zugang zur Kindsmutter/Kindsvater erschweren würde. Außerdem lasse sich die Entwicklung in der Herkunftsfamilie zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilen. Des Weiteren äußerten sie, dass die Bereitschaft zur Adoption nur dann vorhanden ist, wenn die Kindseltern die Fachkräfte darauf ansprechen. Diese Ergebnisse lassen darauf schließen, dass ein Großteil der befragten Fachkräfte einer Adoption aus fachlicher Perspektive eher kritisch gegenübersteht.

Die Fachkräfte wünschen keine Ausdehnung der Möglichkeit einer Adoption gegen den Willen der Eltern

Wenn man den Gedankengang der ersten These etwas weiter verfolgt, so ergibt sich daraus die Frage elf: unter welchen Voraussetzungen sollte nach Meinung der Fachkräfte eine Adoption auch gegen den Willen der Eltern möglich sein?

Wie die erste These hat sich die zweite These durch die Antworten der Fachkräfte bestätigt. 60% der befragten Personen gaben an, dass für sie weder eine Verbleibensanordnung noch die Vernachlässigung der Umgangspflichten ein Grund sei, ein Kind auch gegen den Willen der Eltern adoptieren zu lassen. Genau so deutlich äußerten sie sich bezüglich des Entzugs von Teilen der Personensorge. Auch hier sprachen sich über 60% dagegen aus, dann gegen den Willen der Eltern Kinder adoptieren zu lassen. Befragt nach einer möglichen Konstellation, in der sie sich eine Adoption dennoch vorstellen könnten, kristallisierte sich folgendes heraus: Im Vordergrund sollte immer das Wohl des Kindes stehen und dies ist nicht zwingend gleichzusetzen mit einer Adoption.

Die Fachkräfte können sich bei anderen Rahmenbedingungen mehr Adoptionen vorstellen

Andere Rahmenbedingungen könnten vor allem für ältere Kinder und Kinder mit besonderen Bedarfen die Chancen für eine Adoption erhöhen, für die sich in der Regel deutlich schwerer Adoptiveltern finden lassen. Mit 70% sprachen sich überraschend viele Fachkräfte dafür aus, dass auch gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren dürfen sollten. Dass es eine besondere finanzielle Unterstützung nach einer Adoption geben, oder dass das Alter der Bewerber als Adoptiveltern flexibler gehandhabt werden sollte, gehört auch zu den Bedingun-

gen, die nach Meinung der Befragten zu ändern wären. Über 70% gehen soweit zu sagen, auch der Familienstand der Bewerber sollte flexibler gehandhabt werden. Eine unverzichtbare Grundlage sei es außerdem, die Bewerber für eine Adoption intensiv, kontinuierlich und fachlich ergänzend zu Beraten. Trotz der generell ablehnenden Haltung der Fachkräfte zu Adoptionen bestätigen diese dennoch durch ihre Aussagen die These, dass es bei anderen Rahmenbedingungen zu mehr Adoptionen kommen werde.

6. Ausblick

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Befragung stellt die Projektgruppe folgende Weiterführende Thesen zur Diskussion:

Die Entscheidung über eine Rückkehroption bzw. eine Adoptionsoption sollte nach einem begrenzten Zeitraum einer begonnenen HZE getroffen werden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des §36 I SGB VIII wäre insofern sinnvoll, dass eine zeitliche Begrenzung einer außerfamiliären Maßnahme festgelegt würde.

Der §36 SGB VIII könnte also dahingehend ergänzt werden, dass nach einer bestimmten (festgelegten) Zeit (z.B. 36 Monate) eine intensive Prüfung stattfindet, ob für das Kind eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie besteht. Ist dies nicht der Fall, wäre die Prüfung einer möglichen Adoption sinnvoll. So könnte verhindert werden, dass außerfamiliäre Maßnahmen, bei denen offensichtlich keine Rückkehroption mehr besteht, jahrelang weiterlaufen, ohne dass die Möglichkeit einer Adoption in Erwägung gezogen wird. Diese Ansicht fand sich auch in den Antworten des Fragebogens gehäuft wieder. So ist ein Zitat: „In vielen Fällen wird viel zu lange mit dem Thema gewartet bzw. es wird nie angesprochen obwohl Rückführung auch gar kein Thema ist. Bei älteren Kindern wird noch weniger daran gedacht.“ Auch andere Fachkräfte stimmten in ähnlicher Weise zu, wenn folgende Voraussetzungen wie die Beachtung des Kindeswohls, die entstandene Bindung bzw. Beziehung zu den Pflegeeltern sowie das Verhältnis zu den leiblichen Eltern berücksichtigt wird. Ebenso sollte nach Meinung der Fachkräfte der ausdrückliche Wunsch des Kindes nach einer Adoption beachtet werden.

Die „offene Adoption“ sollte als eine mögliche Adoptionsform in der BRD eingeführt werden, um die Entscheidung für viele Eltern zu erleichtern.

Durch die Auswertung des Fragebogens wurde ersichtlich, dass viele Fachkräfte des Jugendamts von sich aus die „offene Adoption“ (wie sie z.B. schon in Frankreich praktiziert wird) ansprachen und sich diese als eine handlungserweiternde Variante wünschen würden. Ein Zitat hierzu lautet: „Möglichkeit einer schwachen Adoption d.h. nur elterliche Sorge und Unterhaltspflicht werden auf die Adoptiveltern übertragen. Namensrecht, Verwandtschaft und Erbschaftsrecht bleiben bei den leiblichen Eltern“. Ebenso würde aus Sicht der Fachkräfte der völlige Kontaktabbruch durch eine offene Adoption für die leiblichen Eltern vermieden werden, wodurch sie die Gewissheit hätten, die Entwicklung ihres Kindes weiter verfolgen zu können. Unter anderem könnte sich durch die Möglichkeit einer „offenen Adoption“ auch die gesellschaftliche Haltung diesbezüglich verändern, da eine Adoption mehr an Anerkennung gewinnen würde. Eine Änderung im BGB scheint daher sinnvoll, damit das Adoptionsrecht auch die Möglichkeit enthält, Adoptionen offener zu gestalten.

Die aktuellen Kriterien, die eine Adoption einschränken, sollten gelockert bzw. ganz gestrichen werden, um auch für Kinder mit besonderem Bedarf die Möglichkeit einer Adoption zu gewährleisten.

In Frage 12 des Fragebogens wurden die Fachkräfte zu den einschränkenden Kriterien befragt, die laut aktueller Gesetzeslage eine Adoption unmöglich machen. Dadurch finden sich oftmals für Kinder mit besonderem Bedarf keine Adoptiveltern. Die Antworten der Fachkräfte ergaben ein klares Bild: Mehr als die Hälfte der Fachkräfte sehen eine materielle Unterstützung als Möglichkeit, Adoptiveltern für Kinder mit besonderem Bedarf zu finden. Des Weiteren gaben 70% der Fachkräfte an, dass sie es begrüßen würden, wenn auch gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kinder adoptieren dürften. So stimmten auch mehr als 80% einer flexibleren Handhabung des Alters sowie des Familienstandes der Adoptiveltern zu. Würde es zu einer Änderung dieser Kriterien kommen, könnten auch Kinder mit besonderem Bedarf ihren Platz in einer Adoptivfamilie finden. Maßgeblich sollte allem voran das reale Eltern- Kind Verhältnis und das Kindeswohl sein.

Das Ausbauen von Beratung und Begleitung nach einer Adoption würde alle Beteiligten (leibliche Eltern/ Adoptiveltern/ Fachkräfte/ Kind) positiv beeinflussen.

Da der gesetzliche Rahmen einer Beratung bereits besteht, sollte dieser Option ein größerer Stellenwert eingeräumt werden. Dabei sollte das Jugendamt die Möglichkeit der Beratung vor, während und vor allem nach einer Adoption weiter ausbauen. Diese Möglichkeit sollte für alle Beteiligten offen stehen, d.h. nicht nur die Adoptiveltern, sondern auch die abgebenden „leiblichen“ Eltern sollten die Chance erhalten, eine professionelle Beratung intensiv nutzen zu können. Ein Zitat aus der Auswertung lautete: „Beratung, Gruppenarbeit mit Eltern (Trauerarbeit, Gewissheit nicht versagt zu haben), Eltern würden sich angenommen fühlen, die Gewissheit dass es das Kind bei anderen besser haben wird ohne das Mutter und Vater schlecht sind“. Zum einen würden sich Adoptiveltern durch Beratung und Begleitung sicherer fühlen, da dies auch für sie eine neue Situation darstellt und zum anderen kann die Fachkraft das Kind mit einem guten Gefühl den Adoptiveltern übergeben, da sie Gewissheit darüber erlangt, dass die zukünftigen Eltern mit der Situation umgehen können. Auch das Kind erhält durch das Wissen über die eigenen Wurzeln und die Unterstützung bei seiner Identifikationsfindung die Möglichkeit, die leiblichen Eltern trotz allem wertzuschätzen und zu respektieren.

Eine stärkere Vernetzung der einzelnen Fachbereiche im Jugendamt könnte die Adoption als eine gleichberechtigte Option in der Reihe der außerfamiliären Maßnahmen stärken.

Die stärkere Netzwerkarbeit innerhalb der einzelnen Fachbereiche ASD, PKD und Adoptionsvermittlungsstelle könnte die Akzeptanz der Adoption als eine mögliche Form der außerfamiliären Unterbringung bei den Fachkräften erhöhen und somit die Adoption als eine gleichberechtigte Variante etablieren. Durch eine engere Zusammenarbeit hätten auch die Fachkräfte im ASD die Möglichkeit die Adoptivfamilien kennenzulernen, um Gewissheit zu haben, dass die Kinder (psychisch) professionell in der Adoptivfamilie aufgefangen werden. Dies ist bisher nur selten der Fall.

Eine stärkere Nutzung der Platzierung in Adoptionspflegefamilien

Aufgrund der hohen Zahl an Pflegekindern, bei denen es jahrelang unsicher bleibt, ob diese in der Zukunft adoptiert werden können, wäre es eine sinnvolle Möglichkeit, die Platzierung von Kindern in der Adoptionspflege zu erhöhen, auch wenn noch keine endgültige Entschei-

dung der leiblichen Eltern zu einer Adoption vorliegt. Zwar bestünde das Risiko, dass das Kind wieder zurückgeführt wird, jedoch könnten Adoptionsbewerber so geschult werden, dass sie sich auf eine „unsichere Phase“ einlassen können. Auch wenn es letztendlich nur zu einer Dauerpflege kommen würde, könnte man dadurch ein ganz anderes Potential an Bewerbern erreichen und die Chancen auf eine Adoption erhöhen.

Literaturverzeichnis

Center for the Study of Social Policy & Urban Institute (2009): Intentions and Results. A Look Back to the Adoption and Safe Families Act (permanent link: <http://www.urban.org/url.cfm?ID=1001351>).

Hoffmann, Birgit (2003): Umgangsrecht leiblicher Eltern nach Adoption. Perspektiven nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003, JAmt, 453–460.

Hoppertz, Rainer (2009): Familiensachen. 9. Aufl. Heidelberg: C.F.Müller (zitiert: Hoppertz/Bearbeiter).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 2. Aufl. Berlin (zitiert nach BT-Drs. 16/12860).

Kunkel, Peter-Christian (2006): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos (zitiert: LPK SGB VIII/Bearbeiter).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2008): Bd. 8, Familienrecht II, §§ 1589–1921 BGB, SGB VIII. 5. Aufl. München: C.H. Beck (zitiert: MüKo/Bearbeiter).

Münder, Johannes (2008): Zur Balance von Elternrechten, Kindeswohl, Kinderschutz und Kinderrechten, JAmt, 294–299.

Münder, Johannes (2008): Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung, JAmt, 299–302.

Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos, Juventa (zitiert: FK-SGB VIII/Bearbeiter).

Muscheler, Karlheinz (2008): Offene und verdeckte Adoption – Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, FPR, 496-498.

Palandt (2009) Bürgerliches Gesetzbuch. 69. Aufl. München: C.H. Beck (zitiert: Palandt/Bearbeiter)

Paulitz, Harald (2009): Plädoyer für die Offene Adoption, ZKJ, 266-268.

Paulitz, Harald (2006): Adoption. Positionen – Impulse – Perspektiven. Ein Praxishandbuch. München: C.H.Beck (zitiert: Paulitz/Bearbeiter).

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Adoptionen, 2009.

Wiemann, Irmela (2009): Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien. Bonn: Balance.

Wiesner, Reinhard (2008): Kinderrechte in die Verfassung?!, ZKJ 2008, 225–229.

Abkürzungsverzeichnis

aaO = am angegebenen Ort

Abs = Absatz

AdVermiG = Adoptionsvermittlungsgesetz

AG = Amtsgericht

Art = Artikel

ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst

ASFA = Adoption and Safe Families Act

BayObLG = Bayerisches Oberstes Landesgericht

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

BT-Drs. = Bundestagsdrucksache

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

f. = fortfolgend

ff = fortfolgende

FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FK = Frankfurter Kommentar

FPR = Familie Partnerschaft Recht

GG = Grundgesetz

Hrsg = Herausgeber

JAmt = Das Jugendamt

LG = Landgericht

LPK = Lehr- und Praxiskommentar

MüKo = Münchener Kommentar

N° = Nummer

OLG = Oberlandesgericht

PKD = Pflegekinderdienst

Rn = Randnummer

SGB VIII = Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

SS = Sommersemester

StGB = Strafgesetzbuch

WS = Wintersemester

ZKJ = Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe



FRAGEBOGEN

*Adoption und Hilfen zur Erziehung aus der
Perspektive der Fachkräfte im Jugendamt*



1. In welchem Sachgebiet arbeiten Sie derzeit?

Allgemeiner Sozialer Dienst

Pflegekinderdienst

Adoptionsvermittlungsstelle

Sonstiges _____

2. Seit wie vielen Jahren nehmen Sie als Fachkraft an Hilfeplangesprächen teil?

(bitte Anzahl der Berufsjahre eintragen)

_____ Jahre

➡ Die folgenden Fragen beziehen sich alle auf den Zeitraum
von Januar 2007 bis Dezember 2009

3. Wie viele Adoptionen erfolgten, nach Ihrer Erinnerung, im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamts in den Jahren 2007 – 2009 vor Beginn einer ansonsten wahrscheinlich erforderlichen Hilfe zu Erziehung?

(Bitte geben Sie eine Zahl an)

_____ Fälle

4. Wie viele Adoptionen erfolgten, nach Ihrer Erinnerung, im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamts in den Jahren 2007 – 2009 im Verlauf einer Hilfe zu Erziehung?

(Bitte geben Sie eine Zahl an)

_____ Fälle



5. Wurde die Möglichkeit einer Adoption in den Jahren 2007 – 2009 in weiteren Fällen thematisiert, in denen es nicht zu einer Adoption gekommen ist?

Ja

Nein *bitte weiter mit Frage 8*

6. Falls Sie die vorherige Frage mit Ja beantwortet haben: Wie häufig wurde die Möglichkeit einer Adoption in den Jahren 2007 - 2009 thematisiert?

6a. ...vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung

Sehr häufig

Häufig

Selten

Sehr selten

6b. ...im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung

Sehr häufig

Häufig

Selten

Sehr selten



7. Wer thematisierte in den Jahren 2007 - 2009 die Möglichkeit einer Adoption?

7a. Die Kindsmutter/der Kindsvater sprach die Fachkräfte auf diese Möglichkeit an.

Sehr häufig
Häufig
Selten
Sehr selten

7b. Die Eltern/ein Elternteil der Kindsmutter/des Kindsvaters sprachen/sprach die Fachkräfte auf diese Möglichkeit an.

Sehr häufig
Häufig
Selten
Sehr selten

7c. Der gesetzliche Betreuer der Kindsmutter/des Kindsvaters sprach die Fachkräfte auf diese Möglichkeit an.

Sehr häufig
Häufig
Selten
Sehr selten

7d. Eine Fachkraft des Jugendamtes sprach die Kindsmutter/den Kindsvater auf diese Möglichkeit an.

Sehr häufig
Häufig
Selten
Sehr selten

8. Sind Sie der Ansicht, dass eine Fachkraft des Jugendamts die Kindsmutter/den Kindsvater bereits vor bzw. bei dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe auf die Möglichkeit einer Adoption ansprechen sollte?

Ja bitte weiter mit Frage 10
Nein



9. Falls Sie die vorherige Frage mit Nein beantwortet haben, aus welchen Gründen sollte die Möglichkeit einer Adoption nicht bereits vor bzw. bei dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe thematisiert werden?

9a. ...weil dies den Zugang zur Kindsmutter/zum Kindsvater erschweren würde.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

9b. ... weil sich die Entwicklung in der Herkunftsfamilie noch gar nicht beurteilen lässt.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

9c. ... weil zu diesem Zeitpunkt eine Bereitschaft zur Adoption nur vorhanden ist, wenn die Kindsmutter/der Kindsvater von sich aus, diese Möglichkeit ansprechen.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

9d. Meines Erachtens sollte die Möglichkeit einer Adoption nicht bereits vor bzw. bei dem ersten Angebot von Leistungen der Jugendhilfe thematisiert werden, weil:

10. Was bräuchte ein(e) Kindsmutter/Kindsvater, um in eine Adoption einzuwilligen?

10a. Die Gewissheit darüber, dass eine Adoption nicht zu einem völligen Kontaktabbruch mit dem Kind führt.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

10b. Das Feedback darüber, dass das Erteilen einer Einwilligung in eine Adoption ein Weg sein kann, der eigenen Verantwortung als Eltern zu entsprechen.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

10c. Das Wissen bereits zu Beginn einer Hilfe darüber, dass eine Rückkehr des Kinds in seine Herkunftsfamilie nur innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Trennung möglich ist.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

10d. Meines Erachtens wären folgende Veränderungen erforderlich, damit die Kindesmutter/ der Kindsvater in die Adoption einwilligt:



11. In welchen Konstellationen sollte Ihres Erachtens eine Adoption gegen den Willen der Eltern möglich sein?

11a. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

11b. Vernachlässigen der Umgangspflichten durch die Kindsmutter/der Kindsvater

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

11c. Vorliegen der Voraussetzungen für einen weitgehende Entzug von Teilen der Personensorge

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

11d. Meines Erachtens sollte im Interesse des Kinds in folgende Konstellationen eine Adoption gegen den Willen der Eltern möglich sein:



12. Für ältere Kinder und Kinder mit besonderen Bedarfen finden sich oft keine Adoptiveltern. Welche Veränderungen wären Ihres Erachtens erforderlich, damit auch für diese Kinder eine Adoption öfter eine Alternative zur Hilfen zur Erziehung wäre?

12a. Eine besondere materielle Unterstützung sollte nach einer Adoption möglich sein.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

12b. Gleichgeschlechtliche Paare einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sollten ein Kind adoptieren können.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

12c. Das Alter der Bewerber als Adoptiveltern sollten flexibler gehandhabt werden.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

12d. Der Familienstand der Bewerber als Adoptiveltern sollten flexibler gehandhabt werden.

- Stimme zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Stimme nicht zu

12e. Meines Erachtens wären insbesondere folgende Veränderungen erforderlich, damit auch für ältere Kinder oder Kinder mit besonderen Bedarfen Adoptiveltern gefunden werden:

*Im Namen unserer Projektgruppe bedanke ich mich herzlich für Ihre Mitarbeit.
Mit freundlichem Gruß*